

1. Änderung des B-Planes Nr. 3

„Forschungs- und Bildungszentrum für zukunftsfähiges Leben“

**Gemeine Gallin, Ortsteil Niekritz
Landkreis Ludwigslust und Parchim**



**Artenschutzfachbeitrag gemäß §44 BNatSchG
für die Artengruppen Vögel und Amphibien
März 2022, Nachtrag Januar 2023, Nachtrag Juni 2025**

Auftraggeber
Wir bauen Zukunft eG
Holzkruger Str. 1
19258 Niekritz (Gallin)

Bearbeiterin
Alexandra Gundlach

Inhalt

1	Anlass.....	4
2	Methodisches Vorgehen	6
3	Das Untersuchungsgebiet.....	7
3.1	Aktuelle Nutzungen	7
3.2	Biotoptypen.....	9
3.3	Planungen.....	11
4	Ergebnisse	11
4.1	Wirkfaktoren	11
5	Konfliktanalyse Amphibien	13
5.1	Prüfung Verbotstatbestände.....	17
5.2	Artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen Amphibien.....	18
6	Konfliktanalyse Vögel	20
6.1	Prüfung Verbotstatbestände.....	24
6.2	Artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen Vögel.....	25
6.3	Konfliktanalyse Europäisches Vogelschutzgebiet „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ DE_2531-401	29
7	Verzeichnis	37
8	Anhang	40
9	Formblatt Gehölzfreibrüter	40
10	Formblatt Höhlenbrüter.....	44
11	Formblatt Baumpieper	48
12	Formblatt Gimpel.....	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des nach südost ausgerichteten Plangebiets mittels Drohnenaufnahme. Die unmittelbare Umgebung aus Laub-, Nadel und Mischwälder, Ackerflächen, Grünland und Baumreihen wird angerissen.....	8
Abbildung 2: Geschützte Biotope nach §18, §19 und §20 NatSchAG-MV. Schutzstatus gilt für §§18 nur für Bäume mit Mindestmaß.....	10
Abbildung 3: Gewässersituation mit Nummerierung im Plangebiet.....	14
Abbildung 4: Reviernachweise der im U-Gebiet vorkommenden Rote Liste MV Vögel.....	23
Abbildung 5: §18 NatSchAG MV: Alle Bäume ab Stammumfang von 100cm sind geschützt (Ausnahmen siehe Gesetz) §19 NatSchAG MV Alleenschutz, §20 NatSchAG MV geschützte Biotope. Gelb gepunktet: möglichst erhaltenswerte Strukturen.....	27
Abbildung 6: Detailkarte: Lage des Europäischen Vogelschutzgebiets im Luftbild. Auszug Gaia MV. März 2025	29
Abbildung 7: Lage des 2000 aufgestellten Bebauungsplans in grün und Lage des Vogelschutzgebiets in gelb. Auszug Gaia MV März 2025	30
Abbildung 8: Überblickskarte Lage des Vogelschutzgebiets. Roter Punkt lokalisiert das WBZ-Gelände. Auszug Gaia MV März 2025.....	30
Abbildung 9: Ausschnitt aus dem aktuell bestehenden B-Plan im nördlichen Bereich. Flurstück 163/1 ist fälschlich dargestellt. Laut Gaia MV heißt das Flurstück 163/2.....	31
Abbildung 10: Grenze B-Plan und Vogelschutzgebiet.....	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet.	10
Tabelle 2: Wirkfaktoren der Planungen auf die Tierarten.	12
Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	20
Tabelle 4: Ermittlung des Vegetationsverlustes innerhalb der Baufenster, bezogen auf wertgebende Revierstrukturen für Vögel. Teilgebiet = Baufenster.	24
Tabelle 5: Prüfung auf Vorkommen der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebiets „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ DE_2531-401 mit Fluchtdistanzen	33

1 Anlass

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Zukunftscentrum Mensch Natur Technik Wissenschaft“ wurde im Jahr 1998 beschlossen. Das Gelände befindet sich nördlich des Waldgebietes „Niekitzer Holz“ und der Kreisstraße 5 zwischen Granzin und Kogel im Osten des Landkreises Ludwigslust Parchim. Im Juli 2018 entschied die Gemeinde Gallin, Landkreis Ludwigslust-Parchim, eine Änderung des B-Plans zum "Forschungs- und Bildungszentrum für zukunftsfähiges Leben". Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §44 BNatSchG erforderlich. In dieser Unterlage werden die Ergebnisse der Erfassungen und Datenrecherchen für die Artengruppen Vögel und Amphibien vorgestellt. Zudem erfolgt eine Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Eine separate Unterlage (Barre, 2024) befasst sich mit den vorkommenden Fledermäusen und Reptilien.

Die aktuelle Nutzung des Geländes entspricht nicht mehr den Festsetzungen des ursprünglichen B-Plans, ist aber ähnlich ausgerichtet. Die neuen Eigentümer wollen alte Bestände nach Art und Maß der baulichen Nutzungen beibehalten, aber auch neue Planungen mit einbringen.

Die aktuellen Eigentümer „Wir bauen Zukunft eG“ wollen die vorhandenen natürlichen Strukturen und gebauten Gebäude/Flächen einerseits als Basis ihres Wirkens aufrechterhalten, aber auch in Teilen erweitern bzw. verändern. Geplant ist eine Anlage namens „Forschungs- und Bildungszentrum für zukunftsfähiges Leben“, die auf den Grundsätzen der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit aufbaut.

Die Projektgruppe möchte einen Gästebereich mit Seminar-Angeboten und einen arbeitsbedingten Wohnraum für den Gästebetrieb entwickeln. Außerdem soll eine Begegnungsstätte und Wirkort/Forschungsort für alternative Bau- und Lebenskonzepte entstehen. Dafür ist eine bauliche Änderung sowie Neuordnung des Geländes geplant.

Die neuen räumlichen Planungen müssen mit den Vorgaben des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44, 45 BNatSchG vereinbar sein. Maßgeblich hierfür sind die europäischen Vogelarten sowie die in Anh. IV der FFH-RL gelisteten Arten. Es wird nachfolgend überprüft, ob die Realisierung des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht und es werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte festgesetzt. Weiterhin wird das angrenzende Vogelschutzgebiet „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ „DE_2531-401“ auf mögliche Konflikte überprüft. Dafür wurde untersucht, ob Zielarten im U-Gebiet vorkommen könnten und welche Schutzmaßnahmen sich daraus ergeben.

Diese Unterlage enthält zudem die Ergebnisse von gezielten Geländeerhebungen der o.g. Arten, die in dem letzten Entwurf (Januar 2023) noch nicht enthalten waren.

2 Rechtliche Grundlagen

1992 wurde von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Richtlinie 92/94 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, auch bekannt als Flora-Fauna Habitat-Richtlinie, erlassen. Bei jedem Eingriff laut BNatSchG § 14 ist für die behördliche Genehmigung zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Nachfolgend werden die Zugriffsverbote vorgestellt und beschrieben.

§ 44 (1)

Es ist verboten,

1. *wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§ 44 (5) sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - **Beeinträchtigungen/Maßnahmen sind zulässig, sofern sie auf den Schutz vor Töten, Beschädigungen, Entnahmen und zur Erhaltung der Art abzielen.**

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- **Kein Tatbestand liegt vor, wenn Eingriffe nicht die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang beeinflussen.**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen gewährleistet werden kann. CEF-Maßnahmen müssen vor der Beeinträchtigung rechtlich gesichert, hergestellt und funktionsfähig sein. Der Eigentümer der Flächen bzw. Vorhabenträger ist zu der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bei Bauausführung nach §34 BNatSchG verpflichtet.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig. Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von §44 zulassen, sofern diese beantragt wurden. Diese sind im §45 Absatz 7 verankert. Ausnahmen können erlassen werden, wenn folgende Sachverhalte vorliegen:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbare Alternative,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art,
- der günstige Erhaltungszustand der Population der Art gewahrt bleibt.

Eine Änderung des B-Planes ist ein Eingriff nach §14 BNatSchG in Form von Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen.

3 Methodisches Vorgehen

Für die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte im letzten Entwurf des Gutachtens eine potentielle Analyse der relevanten Artengruppe. Im Jahr 2024 konnte durch die Naturforschende Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommerns die Artengruppe Vögel und Amphibien näher untersucht werden.

Die ornithologischen Kontrollen fanden zur Brutzeit, beginnend in den frühen Morgenstunden, an vier Tagen: 25.04, 11.05, 25.05 und 26.06 statt. Eine Nachkontrolle fand auf vom 10.5 auf den 11.5 statt. Bei den Begehungen wurde eine Klangattrappe eingesetzt, um schwer erfassbare Arten nachzuweisen. Für die qualitative Erhebung wurden alle Vogelarten mit Brutzeitcode notiert (bspw. "von Art zur Brutzeit im typischen Habitat" über „Art mit revieranzeigenden Merkmalen“ (z.B. „Gesang“) bis hin zu brütenden oder fütternden Altvögeln. Aus diesen Tageslisten wurde der Status Brutvogel abgeschätzt. Es zeigten 27 Arten Verhalten eines Brutvogels.

Die Amphibiennachweise erfolgten stichprobenhaft. Die Auswahl der Gewässer basierte auf den Besonnungsgrad und vorhandene gewässerführende- oder gewässerbegleitende Vegetation. Drei Termine (11.5., 20.07., 14.9) sowie Zufallsfunde bilden die Grundlage der nachgewiesenen Amphibien.

Die Biotoptypenkartierung (Neumann, 2017), im Rahmen einer Bachelorarbeit erstellt, wurde aktualisiert und stellt mehr Aussagen zu den Vegetationsstrukturen bereit. Die Kartierung richtet sich nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 2013).

Weiterhin wurde die landesweite Datenbank MultiBaseCS bezüglich dort vorhandener Artvorkommen abgefragt.

Anschließend wurde überprüft, inwiefern sich das Vorhaben, auf die unter das besondere Artenschutzrecht fallenden Arten auswirkt. Dafür wurden Wirkfaktoren ermittelt, die bei Umsetzung des Projektes zu erwarten sind. Diese sind zwar für jedes Vorhaben im Speziellen individuell, es treten aber in der Bauleitplanung typische Fallkonstellationen auf, weswegen Wirkfaktoren ähnlicher Vorhaben vergleichbar sind. Typische artenschutzrelevante Problemstellungen sind im Leitfaden „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des §44 BNatSchG auf Ebene der Bauleitplanung“ (LUNG, 2012) festgehalten. Soweit Art und Ausmaß des Eingriffs klar waren, konnten die Szenarien auf die jeweilige Art angewandt werden. Ob Verbotstatbestände eintreten und in welcher Form sie vermieden, minimiert oder durch CEF-Maßnahmen überwunden werden können, ist in Kapitel 6 für Amphibien und Kapitel 7 für Vögel festgehalten.

4 Das Untersuchungsgebiet

Das Gelände wurde für den Neubau der Ausstellung „Zukunft Mensch Natur Technik Wissenschaft“ 1993 auf einer Intensivackerfläche erschlossen und landschaftspflegerisch sowie baulich gestaltet. Es umfasst 10,4 ha und wurde ursprünglich als Bionikpark angelegt. Den Besuchern sollte mittels Ausstellungsexponaten, internationaler botanischen Ausstellungsparzellen und vielen Schautafeln die Zusammenhänge zwischen Menschen, Natur und Technik nähergebracht werden. Es gibt u.a. eine angrenzende Werkhalle und mehrere Gebäudekomplexe, die mittels Wegesystem verknüpft sind. Anhand der belebten und darstellenden Natur wurde versucht, Prozesse und Beschaffenheit der Natur für technische Fortschritte zu erforschen. Der Park wurde von ca. 30 Gärtnern gepflegt und war ein modellhaftes Ausflugsziel für Touristen und lokaler Bevölkerung. Aus finanziellen Gründen musste er im Jahr 2013 schließen. Er lag mehrere Jahre lang brach, bis die Projektgruppe 2016 das Gelände gekauft hat. Seitdem fanden einige Veränderungen auf dem Gelände statt- alte Ausstellungsrelikte wurden abgeschafft, Vandalismus-Schäden kompensiert, die vorhandenen Gebäude wieder aufgebaut und neue Strukturen geschaffen.

4.1 Aktuelle Nutzungen

Für die aktuelle Nutzungsanalyse wurde eine umfassende Betrachtung des geplanten und aktuellen Projektes vorgenommen. Das Gelände orientiert sich an einer guten naturschutzfachlichen Praxis (siehe Abb. 1). Das Gelände ist eine in sich geschlossene Einheit, die sich durch einen Zaun abgrenzt, der beidseitig mit einer Baumreihe und saumartigen Unterwuchs bepflanzt ist. Die Gehölzartenzusammensetzung ist im Kapitel 4.2 Biotoptypen näher beschrieben. Außerhalb des Untersuchungsgebietes gibt es v.a. intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, wodurch sich das B-Plangebiet räumlich von der Umgebung abhebt. Die vor 22 Jahren angelegten Strukturen wie z.B. Infostände, Großmodelle und angelegte Biotope lassen sich teilweise im Gelände wiederfinden. Einige thematische (Garten)bereiche, wie die geschlossene Pappel- und Weidenallee, die Arboreten oder Kleingewässer haben sich etabliert. Andere Areale sind verwildert, verarmt oder nicht mehr

erkennbar. Das Gelände ist der Sukzession begriffen und entwickelt sich bei Nutzungsaufgabe zu einem Wald.

Das 10,4 ha große, quadratische Gelände ist durch ein Wegesystem erschlossen. Die Wege bestehen aus wassergebundenen Wegedecken und teilweise aus festem, künstlichem Untergrund. Es gibt mehrere funktional unterschiedliche Behausungen, wobei das Wabenhaus die zentrale Anlaufstelle ist. Die Dächer wurden dort ursprünglich so konstruiert, dass zwischen den Dachlatten Fledermausquartiere integriert sind. Weiterhin gibt es im Nordwesten ein Areal mit Tiny-Häusern, Wohn- und Bauwagen, Werkstatt, „Blumenhaus“, Gewächshaus und eine Reihe an Schuppen/Unterständen mit unterschiedlichen Funktionen. Das Blumenhaus ist wie das Wabenhaus, angelehnt an einen Bienenstock, gebaut mit großen Glasfronten und Decken aus Glas.

Aktuell findet auf dem Gelände vorrangig Seminarbetrieb in Klein- und Großgruppen statt. Dazu zählen z.B. geschlossene Veranstaltungen wie regelmäßige, einwöchige Kindercamps in Klassengrößen oder mehrtägige Netzwerktreffen von Organisationen, teilweise mit bis zu 400 Personen. Es gibt einen hohen Durchlauf an Personen, die unterschiedliche Berührungs punkte zum



Abbildung 1: Luftbild des nach südost ausgerichteten Plangebiets mittels Drohnenaufnahme. Die unmittelbare Umgebung aus Laub-, Nadel und Mischwälder, Ackerflächen, Grünland und Baumreihen wird angerissen.

Projekt haben. Darunter Genossenschaftler, Projektgruppe, projektbezogener Verein, Gäste, Unterstützer, Interessierte, etc. Die Besucher kommen hauptsächlich in Zelten und mobilen Unterkünften unter. Öffentliche regelmäßige Tagesformate sind Begegnungscafés, Repair-Cafés oder Gartenaktionstage. Dafür werden die vorhandenen Räumlichkeiten und im Sommer vor allem die Außenbereiche als Zelt- und Aufenthaltsplatz genutzt. Der Platz ist dann dauerhaft belegt und wird täglich frequentiert.

Nach dem regionalen Raumordnungsprogramm für Westmecklenburg ist das Gebiet dem ländlichen Raum zugeordnet. Entsprechend dem Fremdenverkehrsentwicklungsraum darf die Nutzung nur

fördernd für Fremdenverkehr, erlebnis- und naturbezogene Erholung dienen (S.3 Begründung B-Plan Gemeinde Gallin, OT Nieklitz Nr. 3, 1999).

4.2 Biotoptypen

Die 2017 durchgeführte Biotoptypenkartierung wurde im Rahmen des Gutachtens aktualisiert. Das Gelände wurde im Wesentlichen erhalten, Änderungen erfolgten durch kleinräumige Gehölzentnahmen und Aufwuchs von Spontanvegetation. Markante Biotope sind mehrere künstlich angelegte Kleingewässer geringer Größe, die fast ausschließlich mit einer Teichfolie angelegt wurden. In einem kleinen Gewässer wurde früher Mergel entnommen (Nr. 8). Im Sommer führen einige der Teiche kein Wasser mehr. Die Gewässer sind überwiegend beschattet, sodass sich nur wenige typische Röhricht- und Riedstrukturen ausbildeten. Es erfolgte seit 2021 bereits eine Freimachung einiger südlich liegender gewässernaher Gehölze, um das Habitat für Amphibien und typische Wasservegetation zu verbessern.

Bei einigen Teichen wurde ein standorttypischer Gehölzaum gepflanzt und als geschütztes Biotop aufgenommen. Aufgrund der Teichfolie ist nicht von einem gewachsenen standorttypischen Gehölzaum auszugehen. Trotzdem ist in einigen Bereich der künstlich angelegte, gewässerbegleitende Gehölzaum prägend und erhaltenswert.

Weiterhin besteht ein großer Teil des Areals aus mehreren Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen von heimischen und nicht heimischen Gehölzen, die im Zuge der Anlagenentstehung gepflanzt wurden. Darunter wachsen Laubgehölze wie Buchen, Erlen, Eschen, Eichen, Pappeln, Birken und Nadelgehölze wie Tannen, Fichten, Lärchen, Kiefern, Lebensbäume und Mammutbäume. Einige künstliche Erdwälle sind mit Kiefern oder anderen Bäumen bewachsen und strukturieren das Gelände zusätzlich. Ebenfalls vertreten sind verbuschte Wegraine (Rosen, Brombeeren, Spiersträucher, Holunder, Pfaffenhütchen, Deutzie, Hartriegel, Ziergehölze), flächige Gehölzgruppen (Schlehe, Hartriegel, Kornelkirsche, Faulbaum, Kreuzdorn, Weißdorn, Mirabelle) aber auch Störareale mit Einwuchs invasiver Arten wie Japanischer Staudenknöterich, Bambus, Essigbaum und Flügelnuss.

Ein Permakulturgarten wurde im mittleren Bereich vor ca. 9 Jahren angelegt. Dort sind (Obst)bäume, Beerenfrüchte und klassische Permakulturpflanzen gepflanzt und zusätzlich Gemüse angebaut. Entlang der Wege wurden linienförmige Staudenbeete angepflanzt, die mittlerweile mehr oder weniger verbuscht sind. Offenflächen sind kleinteilig verstreut zu finden und haben einen ruderalen bis artenarmen Zierrasencharakter. In Abbildung 2 sind die geschützten Biotoptypen des Geländes festgehalten. Die flächendeckende Biotoptypkartierung ist in einem separaten Dokument beigefügt.



Abbildung 2: Geschützte Biotope nach §18, §19 und §20 NatSchAG-MV. Schutzstatus gilt für §§18 nur für Bäume mit Mindestmaß.

Tabelle 1: Geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet.

Biotopt Kürzel	Biotopt	Schutzstatus
SE(V)	Nährstoffreiche Stillgewässer (mit hauptsächlich vegetationsfreien Bereichen)	§20
SPV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer	§20
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	§20
VRP	Schilfröhricht	§20
VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	§20
BRG	Geschlossene Baumreihe (Kiefern auf Wall)	§19
BAG	Geschlossene Allee	§19
BBG	Baumgruppe	(§18)
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	(§18)
BHB	Baumhecke	§20

Nach §20 Naturschutzausführungsgesetz MV kommen auf dem Gelände hauptsächlich standorttypische Gehölzsäume an stehenden Gewässern (VSX) und Kleingewässer (SE) als geschützte Biotope vor. Ein vegetationsfreier Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer wird als Badeteich genutzt und hat dadurch kaum gewässertypische Vegetation. Ein Erlen- und Birken Bruch feuchter, eutropher Standorte findet sich am nördlichen Rand des Gebiets. Die Baumhecke umschließt das Gelände südlich, westlich und nördlich. Baumreihen an privaten Verkehrsflächen (hier der Parkplatz) sowie zwei Alleen sind geschützt. Es wachsen im Gelände zahlreiche Einzelbäume/Baumgruppen und Siedlungsgehölze auf. Diese sind in einem verhältnismäßig jungen Stadium und bedingen erst den §18 Schutz, wenn ihr Stammdurchmesser mehr als 100 cm misst auf einer Höhe von 1.30 m. Ob die Bäume schon den §18 Schutz erreichen, muss zum individuellen Zeitpunkt einzeln geprüft werden.

Die floristische Ausstattung ist durch die Historie des Geländes sehr vielfältig. Bauliche Strukturen finden sich in Form von Tiny Häusern, Schuppen, Gärten, Werkstätten, einem großen Gewächshaus und teilweise verfallenen Unterständen. Das Wabenhaus und das Blumenhaus bilden die größten Gebäude.

4.3 Planungen

Im Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplans (externer Anhang) sind Baugebiete ausgewiesen, auf denen Gebäudekomplexe, Sanierungen, Ausbauten, Zeltareale, Entwicklungsbereiche, Umnutzungen sowie Gewächshäuser, ein Löschwasserteich mit entsprechenden Anlagen und ein Spielplatz mit geschlossenen Unterständen vorgesehen sind. Es werden innerhalb der 9 Baufelder insgesamt ca. 4.000 m² an neuer Fläche überbaut. Die vielfältige und kleinräumig wechselnde naturräumliche Ausstattung des Geländes trägt einen besonderen naturschutzfachlichen Charakter und sollte im Wesentlichen erhalten bleiben. Habitatstrukturen die im Zuge einer Bebauung verloren gehen, sind in Tab. 4 aufgeführt.

5 Ergebnisse

Im folgenden Kapitel sind die Analysen zur Untersuchung der Verbotstatbestände der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG aufgeführt. Die prüfungsrelevanten Artengruppen Reptilien und Fledermäuse wurde im Sommer 2022 im Plangebiet kartiert. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Gutachten dargestellt.

Im Vorfeld wurden die Wirkfaktoren den Empfindlichkeitsprofilen der Arten gegenübergestellt.

5.1 Wirkfaktoren

In Tabelle 2 ist beschrieben, welche Wirkungen auf die Arten zu erwarten sind. Als Wirkfaktor werden planbedingte Ursachen definiert, die kurzzeitige oder langfristig negative Auswirkungen auslösen. In der Beschreibung lassen sich die dazugehörigen Verbotstatbestände finden.

Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. es ist zu beurteilen, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Individuen einer prüfrelevanten Art durch den genannten Wirkfaktor erhöht ist. Weiterhin stellt eine erhebliche Störung während der sensiblen Phasen der Tiere ein

Verbotstatbestand dar. Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden.

Tabelle 2: Wirkfaktoren der Planungen auf die Tierarten.

Wirkungen	Wirkfaktoren	Beschreibung §44 (1) BNatSchG
Baubedingt	Bauarbeiten	<p>Tiere könnten durch Bauarbeiten (Baggerverschüttungen, Eingraben, Überfahren) getötet werden.</p> <p>Mit der Baufeldfreimachung wird die Vegetationsdecke aufgerissen und zerstört.</p> <p>Temporäre Lagerflächen, Bauflächen für die Baustelleneinrichtung und Baustraßen können Arten beeinflussen. Z.B. Amphibien beim Wandern durch Verkehr auf Baustraße gefährden</p> <p><i>Signifikant erhöhte Tötungsgefahr</i></p> <p><i>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i></p> <p><i>Störungsverbot</i></p>
	Sanierungsarbeiten	<p>Sanierungsarbeiten an Gebäuden könnten gebäudebewohnende Arten gefährden</p> <p><i>Tötungsverbot</i></p> <p><i>Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</i></p> <p><i>Störungsverbot (Scheuchwirkungen)</i></p>
	Zuwegung/Befahrung	<p>Individuen könnten zu Zeiten der Wanderungen (Amphibien) durch hoch frequentierte Fahrten der Baumaschinen gefährdet werden</p> <p><i>Tötungsverbot</i></p>
	Lärm/Akustische Reize	<p>Erdvibrationen durch Maschinennutzung können indirekte Störungen verursachen. (z.B. Aufgeben der Nester/Wochenstuben)</p> <p><i>ggf. Tötungsverbot</i></p> <p><i>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i></p>
	Licht	<p>Der Baulärm/Schall durch Abbruch-/Aufbauarbeiten erzeugt akustische Reize, die eine scheuchende, störende Wirkung verursachen könnten</p> <p><i>Störungsverbot</i></p>
	Baugruben	<p>künstliche Lichtimmissionen (Maschinenlichter) erzeugen visuelle, störende Reize für z.B. Fledermäuse, Nachtfalter</p> <p><i>Störungsverbot (siehe Gutachten Barre zu Fledermäusen)</i></p>
	Flächenumwandlung (Neubau Gebäude)	<p>für die Artgruppe Amphibien können Baugruben eine Falle darstellen</p> <p><i>Tötungsverbot</i></p>
Anlagenbedingt		<p>Die Versiegelung von Flächen bedeutet mitunter Lebensraumverlust.</p> <p><i>Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</i></p>

		Lebensraumverlust durch Neugestaltung der Freiflächen. <i>Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</i> <i>Störungsverbot</i>
Betriebs- bedingt	Flächen- beanspruchung (Zeltbereich, Sommerküche, Earth Ship)	Es können Meidereaktionen durch die neu entstandenen Gebäude/Besucheraufkommen auftreten. Frequentierung der Fläche durch Besucher (Empfindliche Arten geben mitunter ihr Revier auf) <i>Störungsverbot</i> <i>Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</i>
	Licht	Dauerbeleuchtung (z.B. Zeltbereich, Wege, Fenster) während der Nacht <i>Störungsverbot</i>

6 Konfliktanalyse Amphibien

Allgemeine Lebensweise Amphibien

Im Herbst suchen die Tiere, meist in der Nähe ihrer Sommerlebensräume geeignete Verstecke wie hohle Baumstubben, Erdlöcher, Laubhaufen oder sie vergraben sich im Boden, um ihre Winterstarre geschützt zu verbringen. Einige Tiere verbringen den Winter auch im Gewässer in möglichst frostfreien Boden/Rand. Die im Plangebiet vorhandenen Krautzonen, zahlreiche bewachsene Hänge, Gebüsche, Riede, Reisighaufen, der sich nordöstlich im Gebiet befindende Erlenbruchwald, Laub-Mischwald im Osten, etc. sind geeignete winterliche Ruhe- und Aufenthaltsstätten von Amphibien. Im Frühjahr, bei ausreichenden Temperaturen, beenden die Amphibien ihre Starre und begeben sich wieder auf dem Weg zu ihren Laichgewässern. Die meisten Amphibien bevorzugen sonnengelegene, fischfreie, vegetationsreiche mit flachen und tieferen Wasserbereichen ausgestattete Kleingewässer (Weiher, Sölle, Zierteiche, o.Ä. temporär oder dauerhaft wasserführend). Die Paarung erfolgt bei ausreichend warmer Wassertemperatur. Die Larven schlüpfen nach wenigen Tagen-Wochen. Nach Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit und Temperatur dauert die Metamorphose zwischen 2-4 Monate.



Abbildung 3: Gewässersituation mit Nummerierung im Plangebiet.

In Abb. 3 sind die Gewässer im Untersuchungsraum dargestellt. Im Plangebiet befinden sich 2024 10 permanent wasserführende, mit einer Teichfolie ausgestattete Kleingewässer (Nr. 1-3, 5-7, 11, 12, 16, 17). Weitere 8 Senken führen im Winter bis Frühling temporär Wasser, in nassen Jahren steht das Wasser möglicherweise bis in die Sommermonate an. Vermutlich ganzjährig trocken gefallen sind ehemals angelegte Gewässer, darunter eine ehemalige Mergelgrube und Folienteiche (s. Amphibien Fotodokumentation, Barre 2024).

Im Plangebiet liegen die Gewässer 6, 7, 16 und 17 in voll besonnten Bereichen und 2, 3, 14 und 15 in teilbesonnten Bereichen mit Wasservegetation. An den Gewässern Nr. 8, 9, 11 und 16 wurde 2023/24 Gehölzaufwuchs entfernt, um Lichteinfall zu fördern und Laubeintrag zu reduzieren. Der Schilfgürtel an Nr. 11 hat dadurch zugelegt. Nr. 12 ist durch Kiefern komplett verschattet.

Die restlichen Gewässer befinden sich überwiegend in einer schattigen Lage. Gewässer 5 ist zwar beschattet und teilweise auch veralgt, hat aber einen gut ausgebildeten Ried- und Binsenbestand.

Nr. 6 ist unter anderem Feuerlöschteich und wird auch zum Baden genutzt. Hier schwimmen Fische. Außer einem kleinen Bestand an Weißer Seerose als Ziersorte gibt es kaum Wasservegetation. Saumvegetation mit einigen Rieden ist vorhanden. Ein Teil des Ostufers ist mit einer Holzterrasse verbaut. Der restliche Gewässerrand ist mit typischer Begleitvegetation aus Weiden, Blutweiderich, Schachtelhalm, Wassermelze und Sauergräsern aufgebaut. Die Wasserqualität hat unter dem Nährstoffeintrag aus umliegender Laubvegetation, starker Nutzung als Erholungsgewässer und ausbleibenden Niederschlägen gelitten. Eine solarbetriebene kleine, auf der Wasseroberfläche schwimmende Pumpe wirkt dem etwas entgegen.

2023 wurde der Folienteich Nr. 16 hergestellt, damals festgelegt als vorgezogene CEF-Maßnahme; typische Wasservegetation wurde angepflanzt (Fotodokumentation Barre (externes Dokument Abb. 3 +4). 2024 wurde ein Feuerlöschteich (Nr. 17) angelegt. Beide Anlagen sind voll sonnig, das Wasser ist klar. Bei dem Feuerlöschteich als auch bei dem Ausgleichsteich Nr. 16, wurde bei Bau eine Flachwasserzone für Amphibienlarven errichtet. Teich Nr. 16 wurde primär amphibienfreundlich gestaltet, Nr. 17 hat sehr tiefe Bereiche und dient primär als Löschwasserreservoir. Aber auch hier wurde eine kleine Flachwasserzone eingerichtet. 2024 konnten im Sommer zahlreiche Kaulquappen des Teichfroschs gesichtet werden.

Amphibiennachweise

Im Teich Nr. 6 wurden im Sommer 2022 mehrere Teichfrösche beim Sonnen gesichtet. Wegen des Fischbesatzes und relativ wenig Wasservegetation ist die Nutzung von Gewässer Nr. 6 als Laichhabitat weitestgehend auszuschließen.

Die neuen, großen Teiche (Nr. 16 und 17) sind auch von Teichfröschen bewohnt. In Nr. 16 hatten sich zahlreiche Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) zur Paarungszeit eingefunden.

In den Gewässern von Nr. 3 (Fotodokumentation Abb. 2) konnten drei Erdkrötenpaare, Laichschnüre der Erdkröte und der Laichballen eines Braunfrosches nachgewiesen werden (Sichtbeobachtungen Barre, April 2022).

Im Permakulturgarten ist das kleine, halb von einem Wall umgebene viereckig geformte Gewässer Nr. 7 komplett sonnig (Fotodokumentation Abb. 5). Dort konnten Kammmolch, Teichmolch und Teichfrosch beobachtet werden (Barre, April 2022). 2024 wurde Anfang September in morschem Holz eines Hochbeetes ein Kammmolch gefunden, das Hochbeet befindet sich südlich des Blumenhauses (Nachweis: südöstlich von Teich 5), (Mitglieder der Naturforschenden Gesellschaft Mecklenburg e.V. Ludwigslust).

Im Teich Nr. 14 und 15, die nicht permanent Wasser führen, waren im Frühjahr 2023 Teichmolche vorhanden.

Im Zuge der Planungen werden keine der vorhandenen Gewässer überbaut/entfernt. Wanderungen zwischen und zu den Kleingewässern sind über das gesamte Gebiet zu erwarten. Die Spitzenaktivitäten liegen im Frühjahr zu den Laichgewässern (Februar/ März-April/Mai). An nassen Tagen im Hochsommer, wenn Juvenile neue Lebensräume erobern und im Herbst, wenn die Wanderung zu den winterlichen Ruhestätten stattfinden. Gerade im Frühjahr kann es zu konzentrierten Massenwanderungen kommen.

Zum nassen Erlenwald im Norden und zum Laubmischwald im Osten und Süden sind Wanderaktivitäten erwartbar und auch nördlich über dem Plangelände hinaus liegende Grünland können Arten ein- und auswandern. Weniger Aktivität ist vom angrenzenden Acker im Westen zu erwarten.

Spezifizierung nachgewiesene Amphibienarten / Bestand

Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) Als häufigste heimische Molchart stellt diese anpassungsfähige Art wenig spezifische Ansprüche an das Laichgewässer, den aquatischen und den Landlebensraum. Als Laichplatz dienen vor allem kleinere, vegetationsreiche und sonnige Gewässer. Die adulten Tiere verbleiben fast den ganzen Sommer im Gewässer, wobei diese bei Bedarf auch gewechselt werden. Als Schwimmer bewohnt der erwachsene Molch die oberen Gewässerbereiche, während die Larven

zumeist am Gewässergrund leben. An Land sucht er die verschiedenartigsten feuchten und kühlen Versteckplätze auf, in denen er z.T. auch überwintert. (RL D: - / RL MV: -).

Zahlreiche Teichmolche wurden 2024 im neu hergerichteten Teich Nr. 16 beobachtet.

Der **Kammmolch** (*Triturus cristatus*) ist die landes- und bundesweit deutlich seltene Molchart. Er gehört zu den europäisch besonders geschützten Arten (Anhang II/IV der FFH-Richtlinie) und ist daher im Artenschutz besonders zu beachten. Die größte Molchart Mitteleuropas verbringt den überwiegenden Teil des Jahres in enger Bindung an Gewässer. Der Molch ist eine Art mit einem kleinen Aktionsradius. Er hält sich den größten Teil des Jahres im Wasser auf, und er benötigt Laichgewässer mit dichter Unterwasservegetation in offener Landschaft oder lichten Wäldern. Als Landlebensraum dienen vor allem Wälder. Der Kammmolch kommt in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend vor (Krappe, 2012). (RL D: 3 / RL MV: 2, FFH Anhang II und IV))

Die meisten Kleingewässer im Untersuchungsgebiet sind wegen fehlender submerser Vegetation und Besonnung als Fortpflanzungsquartier ungeeignet. Herausstechend sind die Kleingewässer Nr. 7, in dem im Sommer 2022 eine Sichtbeobachtung gemacht wurde. 2024 wurde ein Exemplar im morschen Holz eines Hochbeetes entdeckt.

Molche legen ihre Eier einzeln an submerser Vegetation an und kaschieren sie anschließend. Die Wanderungszeit zu den Laichgewässern beginnt bei den Schwanzlurchen zwischen Februar und März/Mai. Die Fortpflanzungsperiode mit dem Aufenthalt in den Gewässern kann bis zum Oktober andauern. Die Laven des Kammmolchs gehen August/September an Land.

Die **Erdkröte** (*Bufo bufo*) gehört zu den Frühlaichern. Im Jahresverlauf nutzt die Art unterschiedliche Teilhabitatem. Zur Laichzeit im zeitigen Frühjahr sucht sie größere Gewässer auf, wobei innerhalb weniger Tage annähernd alle paarungsbereiten Tiere wandern. Nach der Laichablage verlassen die Adulten das Gewässer und verbringen den Rest des Jahres an Land. Die Überwinterung findet u.a. in strukturreichen Wäldern, unter Holzhaufen oder in Wurzelhöhlen statt. (RL D: - / RL MV: -)

In Gewässer Nr. 3 wurden im April 2022 Laichschnüre und drei Paare beobachtet.

Der **Grasfrosch** (*Rana temporaria*), ebenfalls ein Frühlaicher, „kommt in einem sehr breiten Biotopspektrum vor. Bevorzugt werden feuchtes Extensivgrünland, Erlenbruchwälder und Gewässerrandstreifen. Als Laichgewässer dienen nahezu alle Arten von Kleingewässern, die sonnige Flachwasserzonen mit Vegetation aufweisen.“ (Zitat: RL MV, 1991). (RL D: V / RL MV: 3)

In Gewässer Nr. 3 wurde 2022 ein Laichballen gefunden, der augenscheinlich vom Grasfrosch war.

Der **Teichfrosch** (*Rana esculenta*) ist ein Hybrid aus dem Seefrosch und dem Kleinen Wasserfrosch, der flächendeckend in Europa vorkommt und an zahlreichen besonnten Gewässern vorkommt. Diese ubiquitäre Art ist wenig anspruchsvoll und nicht gefährdet.

Die meisten Teichfrösche kommen im Badeteich, Nr. 6 vor.

Das Vorkommen des **Moorfroschs** (*Rana arvalis*) wird ausgeschlossen, weil kein Gewässer als geeignet eingestuft wird. Der Lebensraum des Moorfrosches ist sehr anspruchsvoll, das U-Gebiet nicht sensibel genug. Es sind keine Moorweiher oder ähnliche Gewässer vorhanden. Das Gewässer im Nr. 18 ist nicht permanent wasserführend und vollständig beschattet. Zusätzlich wäre die Art über die letzten Jahre optisch während der Paarungszeit aufgefallen.

Ebenfalls, aufgrund von fehlender Eignung der Gewässer als Laichhabitat, wird das Vorkommen des **Laubfroschs** (*Hyla arborea*) ausgeschlossen. Es konnten bei zahlreichen Begehungen keine der auffälligen Paarungsrufe erfasst werden.

6.1 Prüfung Verbotstatbestände

Zu prüfen sind alle ermittelten Amphibienarten im Vorhabengebiet, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

- Teichfrosch (*Rana esculenta*) Nachweis 2022, 2023, 2024
- Grasfrosch (*Rana temporaria*) Nachweis 2022
- Kammmolch (*Triturus cristatus*) Anhang II, IV, Nachweis 2024
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) Nachweis 2024
- Erdkröte (*Bufo bufo*) Nachweis 2022

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann es zu Tierkollisionen kommen. Ebenso können durch betriebsbedingte Pflegemaßnahmen in der Fläche (Mahd) Tiere betroffen sein. Die Gefährdungswahrscheinlichkeit richtet sich nach Jahreszeit (Temperatur, Licht und Niederschlag), Tageszeit (Amphibien sind meist nachtaktiv), Fahrhäufigkeiten und relevanten Streckenabschnitten. Baugruben sind potentielle Gefahrenquellen. Tiere können hineingeraten und verschüttet werden. Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ein Nullrisiko ist dabei rechtlich nicht gefordert.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein Störungstatbestand liegt vor, wenn durch neue Beeinträchtigungen die Wanderung, Fortpflanzung, Metamorphose und Winterruhe so gestört werden, dass sich der Erhalt der lokalen Populationen verschlechtert.

Bestimmte Störwirkungen können durch im Kap. 5.1 genannte Wirkfaktoren ausgelöst werden. Dazu gehören Vibrationen im Rahmen der Bautätigkeit, Lichtemissionen und zukünftig erhöhte personelle Frequentierung bestimmter Areale. Unter Nutzung der vorhandenen Wegstrukturen bleiben aber zahlreiche Landlebensräume unberührt. Durch die Weitläufigkeit des Geländes, seine mosaikförmige, teils wellig eingefassten Gewässer und Geländeformen mit vielen breiten und doppelreihigen Hecken und dazwischen liegende Offenflächen, vieler Bäumen unterschiedlicher Stadien, wird davon ausgegangen, dass mit Zunahme der Nutzung keine verschlechternde Lebensqualität auf die Amphibienpopulationen droht. Es gibt für die Amphibien genügend Versteck- und Ausweichmöglichkeiten. Das weitläufige Habitat muss aber durch eine Erhaltung maßgebender Strukturen im B-Plan sichergestellt werden. Deswegen werden für den Fortbestand der Populationen bestimmte Biotope, darunter vor allem vernetzende Strukturen als erhaltungswürdig festgelegt. Die zu schützenden Lebensräume sind in Abbildung 5 festgelegt und unterliegen in ihrer Nutzung primär den Bedürfnissen der geschützten Arten. Dazu gehören maßgeblich die geschützten Biotope.

Teich Nr. 16 wurde 2023/24 hergestellt, damit steht ein sonniges Laichgewässer für die Fortpflanzung von Amphibien zur Verfügung (Fotodokumentation Barre Abb. 4). 2024 hatten sich zahlreiche Teichmolche und Teichfrösche eingefunden.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten werden durch die Bebauung nicht negativ beeinflusst. Alle Gewässer und ihre Uferstrukturen bleiben erhalten. Lediglich die Baugrenze im Teilgebiet 10 befindet sich in der Nähe eines Gewässers. Mit den Bebauungen gehen Landlebensräume verloren, die durch die Aufwertung von anderen Arealen wiederhergestellt werden müssen. Bei vollständiger Umsetzung des B-Plans ist mit einer Flächenversiegelung von ca. 4000 m² zu rechnen. Dazu gehören Gehölz- und Freiflächen. Von diesen 4000 m² umzuwandelnde Fläche sind nicht alle geeignete Ruhestätten von Amphibien, sondern nur ein Bruchteil davon. Jedoch ergibt sich eine gewisse Zerschneidung des Lebensraums und damit zusammenhängend mindert das die Qualität des Lebensraums. Dies bedeutet aber keinen Einbruch der lokalen Population.

Teich Nr. 16 wurde 2023/24 wieder hergestellt, damit steht ein neues Gewässer für die Fortpflanzung von Amphibien zur Verfügung (Fotodokumentation Abb. 4). 2024 hatten sich zahlreiche Teichmolche und Grünfrösche eingefunden. Mit dieser Neuanlage eines sonnigen Gewässers und mit der Aufwertung vorhandener Gewässer, wird der Fortpflanzungserfolg aller Amphibien vor Baubeginn gesteigert (CEF-Maßnahme).

6.2 Artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen Amphibien

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird bei Durchführung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt.

Vermeidungsmaßnahmen:

VAmphibien1: Um die jeweiligen Bauflächen und Flächen zur Baustelleneinrichtung (Lager- und Maschinenplätze) ist ein geschlossener Amphibienschutzaun zu installieren. Der Schutzaun muss ab Ende Februar über die ganze Bauperiode funktionstüchtig sein und fachlich korrekt betreut werden.

VAmphibien2: Die mit einem Amphibienzaun eingezäunten Baufelder sind nach Abschluss der Winterruhe auf Tiere abzusuchen, um sicher zu stellen, dass keine Individuen innerhalb des Baubereiches eingeschlossen sind. Das Absuchen muss zur Aktivitätszeit der Amphibien durchgeführt werden (Februar/März-September). Entsprechende Tiere werden abgesammelt und in ungefährliche Areale verfrachtet.

Die Funktionstüchtigkeit des Zauns und das Absammeln der Baufelder wird fachlich geprüft bzw. unter fachlicher Begleitung umgesetzt. Eine regelmäßige (zu den Wanderzeiten tägliche) Kontrolle ist zu gewährleisten.

So kann sichergestellt werden, dass weder Amphibien in der Winterstarre unbemerkt getötet werden noch, dass Tiere im Sommer vom Zaun eingeschlossen werden.

Da die Tiere potentiell überall auftreten können, wird von einem Schutzaun, der die komplette Zuwegung einfriedet, abgesehen. Die Zuwegung zu den einzelnen Bauflächen verläuft quer übers Gelände. Aber da nicht alle Baumaßnahmen zeitgleich umgesetzt werden, sondern die Baudurchführung nacheinander stattfindet, wird ein Tötungstatbestand, d.h. eine signifikante

Erhöhung des Tötungsrisikos, durch Überfahren ausgeschlossen. Die Maschinen rangieren hauptsächlich innerhalb der Bau- und Lagerzone.

VAmphibien3: Nachts dürfen keine Fahrten von Baufahrzeugen stattfinden.

Um Tierkollisionen auf der Fahrtrasse zu vermeiden, sind die Fahrten mit Maschinen auf ein Minimum zu beschränken. Amphibien sind vorwiegend nachtaktiv. Eine Schädigungswahrscheinlichkeit wäre nachts und zu Zeiten der Wanderungen hoch.

VAmphibien4: Die Bauleitung/Maschinenführung hat darauf zu achten, dass Baugruben mit hinreichenden Ausstiegshilfen (z.B. einfache Bretter) auszustatten und täglich zu kontrollieren sind.

VAmphibien5: Für das gesamte Gebiet ist eine Mahdhöhe von **mindestens** 15 cm festzulegen. Es empfiehlt sich ein Balkenmäher.

VAmphibien6: NG und AG -Flächen dürfen nur mit Balkenmähern bearbeitet werden.

NG= Naturbelassenes Grün, AG= Abschirmgrün. (Siehe Planzeichnung B-Plan)

VAmphibien7: Eintrag von verunreinigtem Wasser in die Gewässer ist verboten mit Ausnahme von Dach- und Regenwasser.

Empfehlung: Die eng an die Bebauung angrenzenden Teiche können von neuen Gebäuden profitieren, indem das unbelastete Niederschlagswasser von den Dächern hineingeleitet wird.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

CEFAmphibien1: Zur Verbesserung der Habitateigenschaften für Amphibien sind bei den Gewässern Nr. 3, 8, 9, 11 und 12 regelmäßig südlich ausgerichtete Gehölzfreimachung durchzuführen. Die Maßnahmen muss durch ein/e fachkundige/n Biologen/in begleitet werden. Diese Maßnahmen sind im Winter durchzuführen.

Gewässer Nr. 11 wurde im Winter 2022/23 freigestellt. Auch an Gewässer Nr. 3, 8, 9 wurden bereits im Herbst/Winter 2024 die Gehölze auf der Südseite zurückgeschnitten.

Die zunehmende diffuse Eutrophierung durch vermehrten Laubeinfall wird gestoppt und die sich in der Verlandung befindlichen Gewässer werden aufgewertet. Dieser Bereich (Nr. 11 und 12) wurde bereits im 1. B-Plan als „Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ deklariert und ist von baulicher Nutzung ausgeschlossen.

CEFAmpibien2: Anlage von terrestrischem Lebensraum wie z.B. Benjeshecken, Stein- oder Holzhaufen in der Nähe geeigneter Laichgewässer (z.B. Waldgarten) und/oder Waldmantel.

Der Verlust von terrestrischem Lebensraum wurde 2023 bei Gewässer Nr. 16 durch Anlage von Stubben und Steinhaufen (Fotodokumentation Barre Abb. 4) bereits zum Teil ausgeglichen.

Bei Umsetzung der obenstehenden Vermeidungs-, Minimierungs-, und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ist mit keinem artenschutzrechtlichen Konflikt für Amphibien im Sinne des §44 BNatSchG zu rechnen.

7 Konfliktanalyse Vögel

Brutvogelkartierung

Im Jahr 2024 wurden die Brutvögel auf dem Gelände kartiert. Es erfolgte eine Kartierung, angelehnt an Südbeck et al. (2005) an 5 unterschiedlichen Terminen durch externe Kartierer der Naturforschenden Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommerns (Matthias Hippke, Elke Dornblut).

An folgenden Daten wurde in den frühen Morgenstunden kartiert: 25.4., 11.5., 25.5. und der 26.6.2024. Vom 11.5-12.5 fand eine Nachkontrolle statt. Insgesamt konnten 43 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 27 Vögel mit revieranzeigenden Merkmalen. Die genauen Standorte der kartierten häufigen und weit verbreiteten Arten wurden, bis auf die beiden in der Rote Listen MV gelisteten Arten Baumpieper und Gimpel, nicht verortet.

Legende: RL MV= Rote Liste Mecklenburg Vorpommern, Ministerium f. Landw., Umwelt- u. Verbr.schutz (Stand VII 2014)

RL D= Rote Liste Deutschland nach Grüneberg et al. (2021)

Kategorien: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

VSchRL: Vogelschutzrichtlinie, I = Arten des Anhang I

BN Brutnachweis, NG Nahrungsgast (Vogel der außerhalb des UG brütet und dies zur Nahrungssuche aufsucht)

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artnamen	RL MV	RL D	EU	Status	Anzahl BN	Gilde
Brutvögel						
Amsel	-	-	-	BN	15	Gehölzfreibrüter, Nischenbrüter
Zilpzalp	-	-	-	BN	7	Gehölzfreibrüter
Mönchsgrasmücke	-	-	-	BN	6	Gehölzfreibrüter
Singdrossel	-	-	-	BN	5	Gehölzfreibrüter

Zaunkönig	-	-	-	BN	4	Gehölzfreibrüter, Nischenbrüter
Fitis	-	-	-	BN	4	Bodenbrüter
Buchfink	-	-	-	BN	4	Gehölzfreibrüter
Ringeltaube	-	-	II/III	BN	3	Gehölzfreibrüter
Heckenbraunelle	-	-	-	BN	3	Gehölzfreibrüter
Rotkehlchen	-	-	-	BN	3	Gehölzfreibrüter
Kohlmeise	-	-	-	BN	3	Höhlenbrüter
Stieglitz	-	-	-	BN	3	Gehölzfreibrüter
Stockente	-	-	-	BN	2	Bodenbrüter, Höhlenbrüter
Buntspecht	-	-	-	BN	2	Höhlenbrüter
Gartengrasmücke	-	-	-	BN	2	Gehölzfreibrüter
Blaumeise	-	-	-	BN	2	Höhlenbrüter
Gimpel	3	-	-	BN	2	Gehölzfreibrüter
Goldammer	V	-	-	BN	2	Bodenfreibrüter
Grünfink	-	-	-	BN	2	Gehölzfreibrüter
Sommergoldhähnchen	-	-	-	BN	2	Gehölzfreibrüter
Bachstelze	-	-	-	BN	1	Höhlenbrüter, Nischenbrüter
Baumpieper	3	V	-	BN	1	Bodenbrüter
Klappergrasmücke	-	-	-	BN	1	Gehölzfreibrüter
Sumpfmeise	-	-	-	BN	1	Höhlenbrüter
Schwanzmeise	-	-	-	BN	1	Gehölzfreibrüter
Bluthänfling	V	3	-	BN	1	Gehölzfreibrüter
Kernbeißer	-	-	-	BN	1	Gehölzfreibrüter
Nahrungsgäste						
Gartenrotschwanz	-	-	-	NG	-	-

Gelbspötter	-	-	-	NG	-	-
Dorngrasmücke	-	-	-	NG	-	-
Tannenmeise	-	-	-	NG	-	-
Weidenmeise	V	-	-	NG	-	-
Kleiber	-	-	-	NG	-	-
Eichelhäher	-	-	II	NG	-	-
Gartenbaumläufer	-	-	-	NG	-	-
Grauschnäpper	-	V	-	NG	-	-
Trauerschnäpper	3	3	-	NG	-	-
Grünspecht	-	-	-	NG	-	-
Kuckuck	-	3	-	NG	-	-
Waldohreule (cf.)	-	-	-	NG	-	-

Summe Brutvogelarten: 27

Summe in MV gefährdeter Brutvogelarten: 2

Summe der Vogelarten der bundesweiten gefährdeten und Arten der Vorwarnliste: 3

Summe streng geschützter Brutvogelarten: 0

Die Vogelarten wurden in Gilden zusammengefasst (Tabelle 2); die jeweilige Gilde wurde auf Verbotstatbestände mittels Formblatts überprüft. Eine Gilde kennzeichnet ähnliche ökologische Lebensweisen und Habitatansprüche. Die Arten, die in der Roten Liste MV 1-3 stehen, erhalten eine Einzelartenbetrachtung, um ihre jeweiligen Bedürfnisse, Lebensweise und Gefahrenquellen herauszustellen und zu behandeln. Dazu zählen der Baumpieper und der Gimpel. Ihre Verortung ist in Abbildung 4 festgehalten.



Abbildung 4: Revier nachweise der im U-Gebiet vorkommenden Rote Liste MV Vögel.

Gehölzfreibrüter:

Die Gehölzfreibrüter werden in ausschließlich Baumfreibrüter, Baumfrei- und Gebüschrüter und ausschließlich Gebüschrüter zusammengefasst. Die Nischenbrüter und Bodenbrüter werden hier auch aufgelistet, weil die Wirkfaktoren und die daraus resultierenden abzuleitenden Vermeidungsmaßnahmen identisch zu denen der Gehölzfreibrüter sind.

Höhlenbrüter:

Höhlenbrüter sind alle Vogelarten, die ihr Nest in einer Baumhöhle/Nistkasten/vergleichbare Höhlen anfertigen.

Allgemeine Situation für Vögel

Für die Vögel gibt es verschiedenste Baum- und Straucharten in unterschiedlich gepflanzten Anordnungen und Dichten. Das Nahrungsangebot von Insekten, Pollen, Samen, Früchten und Knospen ist dementsprechend groß. Gehölzfreibrüter machen den größten Teil der Avifauna aus. Weiterhin sind 6 Höhlenbrüter im Plangebiet anzutreffen. Zwar ist der Baumbestand überwiegend nicht älter als 20 Jahre, aber durch unterschiedlich schnelle Wuchsstadien, vereinzelten Altbäumen und Höhlenpotential durch Pilzbefall wurde eine Quartiersbaumkartierung durchgeführt. Im Fledermaus- und Reptiliengutachten von D. Barre (S.10) wurden Quartierstrukturen und Höhlenbäume festgehalten. Demnach weist der Erlenbestand im Nordosten des Gebietes nicht nur Spaltenstrukturen, sondern als einziges Biotop Bäume mit zahlreiche Höhlenstrukturen auf. Höhlen werden i.d.R. vorher von Spechten in lebendem und totem Holz errichtet, entstehen sekundär. Die in der Kartierung festgestellten Habitatbäume sind in Quartierbäume/Höhlenbäume im Planteil des B-Plans markiert.

Bodenbrüter auf Offenlandflächen wie Lerchen, Kiebitz oder Braunkiehlchen sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Es gibt kein weites Sichtfeld, keine großen, ungestörten offenen Bereiche. Besucher mit Hunden und freilaufende Katzen schmälern das Potential für Bodenbrüter. Die kartierten Bodenbrüter: Fitis und Goldammer bauen ihren Nistplatz im Zusammenhang mit Gehölzen und werden in der Gilde Gefölzfreibrüter mit geprüft bzw. erfolgt für den Baumpieper ein Einzelartenprüfung. Ein Stockentenpaar hat auf einen Teich gebrütet. Alte Bäume mit großen Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Die Teiche bleiben weiterhin erhalten und sind baubedingt nicht durch das Vorhaben betroffen.

Horstbrüter kommen in dem Gebiet nicht vor. Angrenzende Wälder wurden in einem 300 m Korridor überprüft. Eine Überprüfung erfolgte im Winter 2023, 2024 mittels Absuchens der Bäume mit Fernglas (Vergrößerung 8,5 x 21).

Nahrungsgäste werden aufgrund der fehlenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht vertieft betrachtet.

7.1 Prüfung Verbotstatbestände

Die Prüfung auf Verbotstatbestände nach §44 der Gilden Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und der Arten Gimpel und Baumpieper erfolgt in den Formblättern im Anhang. Dort sind vertieft Diskussionen zu finden.

Tabelle 4: Ermittlung des Vegetationsverlustes innerhalb der Baufenster, bezogen auf wertgebende Revierstrukturen für Vögel. Teilgebiet = Baufenster.

Teilgebiet	Verlust Vegetation	Ausgleichsbedarf Vögel/allgemein
1	Gebüsche und Sträucher hinter den Holzhütten (Panama) zwischen Hütten und Lindenallee. Eingriff gering 50 m ²	Ausgleich Waldmantel
2	Ruderalfür mit Baumgruppen aus Zierkirschen und Zieräpfeln, Mispelsträucher inheckenartiger Anpflanzung. 5 Bäume mit einem Durchmesser zwischen 10 und 40 cm, davon 1 Baum < 40 cm und damit auszugleichen. Aufwuchs Jungeichen Ca. 250 m ²	Ausgleich Waldmantel: Im Waldmantel Anpflanzung von mind. einer Kirsche (z.B. <i>Prunus avium</i> , <i>Prunus padus</i>)
3	Keine. Gebäude besteht bereits	Kein Ausgleich notwendig
4	Baufenster innerhalb Schwarzbirken. Birken unter 100 cm Stammumfang. Baufenster außerhalb restlicher Vegetation, teilweise schon betoniert	Kein Ausgleich notwendig
5	Verlust mehrerer Birken, darunter 2 die ausgleichspflichtig sind mit über 100 cm Stammumfang 50 m ²	Ausgleich Waldmantel
6	Verlust der Heckenpflanzen um das Blumenhaus herum durch Anlage von Fluchtwegen Ca. 100 m ²	Ausgleich Waldmantel
7	Verlust von artenarmen Offenland – Grünland-Ruderalfäche mit Gräserdominanz, Brennnesseln und jüngeren Einzelbäumen.	Kein Ausgleich notwendig

8	Verlust exotischer Einzelbäume, Freifläche mit Spontanvegetation und teilweise alten, verfallenen Unterständen	Kein Ausgleich notwendig
9	<p>aktuelle Einrichtungen bereits vorhanden: Tiny-Häuser, Bauwagen und Jurten. Zwischen den Beständen freie Vegetation, Einzelbäume, Birkenjungaufwuchs.</p> <p>Jungaufwuchs muss nicht ersetzt werden.</p> <p>Nördliche Fläche geht in Ahorn- & Birkenbestand rein. §18 greift evt.</p>	Kein Ausgleich notwendig
C	Die Grünfläche bleibt erhalten. Vegetationslücken für die Tiny-Häuser ergibt eine Fläche von 600 m ²	Die gesamten Gehölzstrukturen entlang der Tiny-Haus-Straße inklusive der Sträucher um die Tiny-Häuser bleiben erhalten

7.2 Artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen Vögel

An diesen Stellen werden die Maßnahmen aufgelistet. Die Herleitung lässt sich in den Formblättern nachlesen.

Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz, Bestandsschutz)

VermeidungsmaßnahmeVögel1: Die Baufeldfreimachung (d.h. Fällung, Abschneiden und Abtransport von Gehölzen) erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten. Gehölze, Bäume, und das Entfernen der Vegetationsdecke dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10 bis 29.02 gefällt/freigemacht/umgebrochen werden. Sollte der Baubeginn nicht unmittelbar erfolgen, ist sicher zu stellen, dass bis Baubeginn alle neuen, zum Brüten geeigneten Vegetationsstrukturen, vorzeitig entfernt werden.

VermeidungsmaßnahmeVögel2: Analog zur Vermeidung des Tötungstatbestands nach §44 BNatSchG für Fledermäuse ist eine Bauzeit an den Fassadenstrukturen von Gebäuden (z.B. Wabenhaus) nur zwischen den 15.08 – 30.09 erlaubt. Außerhalb dieser Zeit darf daran nur parallel mit fachkundiger ökologischer Baubegleitung gearbeitet werden. Gehen wiederkehrende Niststrukturen verloren (z.B. Höhlen, attraktive dauerhafte Spaltenstrukturen im Fassadenmaterial für z.B. Sperlinge), müssen diese gleichwertig (1:3) ersetzt werden.

Die ökologische Baubegleitung muss sich entsprechend mit der Biologie von Nischen/Fassadenbrütern und Fledermäusen auskennen.

VermeidungsmaßnahmeVögel3: Die Glasfronten des Blumenhauses im TG 6, sind mit einer Vogelschutzfolie oder einen anderen funktionalen Schutz nachzurüsten.

Kollisionen, die durch Spiegeleffekte mit der umgebenden Vegetation entstehen, können Vogelschlag verursachen und somit den Tötungstatbestand auslösen.

Ausgleichsmaßnahme Vögel 4: Waldmantel: Um das Angebot an geeigneten Lebens- und Fortpflanzungsstätten für die aktuell vor Ort lebenden Brutvögel mittel- bis langfristig zu erhalten, sollen die im Zuge der Planungsumsetzung (Baufeldfreimachung und Neubau) in Anspruch genommenen Gehölzflächen durch Neuanpflanzungen funktional ersetzt werden. Dies erfolgt durch die Anpflanzung eines Waldmantels.

Der Waldmantel hat eine Breite von 10 m mit zwei Teilbereichen: Einmal 470 m² und 346,5 m². Er schließt im östlichen Rand des B-Plans an den angrenzenden Wald an. Die Maße sind sehr großzügig berechnet und bieten durch die Anlage von heimischen, samenbildenden Gehölzen nicht nur neue Lebensstätten, sondern verbessern auch das Nahrungsangebot der Arten im Gesamtgebiet. Es dauert einige Jahre, bis sich aus dem Stangenholz stärkeres Baumholz gebildet hat und die Gewächse ihre vollständige Funktion erfüllen. Bis dahin wird der Bodenbereich durch das Anlegen von Stubben und Steinhaufen auch für den Kammolch aufgewertet. (Karte siehe B-Plan Teil A. Waldmantel von 10 m Tiefe, 2 Teile, insgesamt 815 m², mit standortheimischen Gehölzen (Pflanzliste mitgeschickt). Dauerhafter Erhalt durch sachgemäße Pflege. Abschnittsweiser Gehölzrückschnitt alle 5 bis 9 Jahre.

Vermeidungsmaßnahme Vögel 5: Zu rodende Bäume, müssen von einer Fachperson auf Bruthöhlen geprüft werden. Sind Höhlen vorhanden, müssen diese ausgeglichen werden. Fällungen dürfen nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 1.10 – 29.2 erfolgen.

Ausgleichsmaßnahme Vögel 6: Sofern Höhlenbäume gefällt werden, müssen Nistkästen für die jeweilige Art im Verhältnis von 1:3 in umliegenden Bäumen angebracht werden. Das Anbringen der Ersatzkästen erfolgt spätestens in der darauffolgenden Brutperiode.

Erhalt Brutreviere/Schutz der Bestandsvegetation Vögel 7: Die auf dem Gelände befindlichen nach §§ 19, 20 NaSchAG-MV geschützten Biotope sind zwingend zu erhalten. Pflegeschnitte sind bei Bedarf gestattet. (Abbildung 5)

Die übrigen auf dem Gelände befindlichen naturnahen Vegetationsstrukturen sind für das Fortbestehen des aktuellen Zustandes der Vogelpopulationen möglich in vergleichbarem Umfang zu erhalten bzw. bei Verlusten zeitnah durch Ausgleichspflanzungen zu ersetzen. Grünflächensignaturen kennzeichnen diese Bereiche (Abbildung 5, gelb gepunktete Bereiche).

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Vögel (und auch Amphibien) weiterhin bewahrt, wenn die im Rahmen des Botanik- Parks hochwertig gepflanzten Vegetationsstrukturen erhalten bleiben, bzw. gleichartig ersetzt werden. Hierbei handelt es sich nicht um die Vegetation auf den Bauflächen, sondern um die Strukturen auf dem restlichen Gelände und die geschützten Biotope. Lebensräume mit gut ausgebildeten Habitat-Charakter sind in Karte 3 festgehalten.



Abbildung 5: §18 NatSchAG MV: Alle Bäume ab Stammumfang von 100cm sind geschützt (Ausnahmen siehe Gesetz) §19 NatSchAG MV Alleenschutz, §20 NatSchAG MV geschützte Biotope. Gelb gepunktet: möglichst erhaltenswerte Strukturen.

Abbildung 5 enthält Empfehlungen zu den erhaltenswerten Strukturen im Plangebiet. Die gelb gefassten Bereiche sind Alleen (§19 Alleenschutz), die im Zuge des ersten Bebauungsplans an Ausgleichshabitate erschaffen wurden. Eine Allee umfasst 29 Linden, darunter Krim-, Bastard-, Sommer- und Winterlinden. Die andere Pappel- und Weidenallee besteht aus 69 Bäumen unterschiedlicher Arten. Zukünftig ist die Verkehrssicherung zu beachten. Alleen müssen regelmäßig gepflegt werden, sonst droht Verletzungsgefahr durch herabfallendes Totholz. Bei der Pflege sind artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. Schutz von Höhlenbrütern und Fledermäusen) zu beachten.

Die violett markierten Bereiche sind überwiegend von breiten Gehölzen umsäumte Kleingewässer. Bisher ungestörte Bereiche um die Uferzonen bleiben weiterhin weitestgehend erhalten. In der Biotoptypkartierung sind Stillgewässer und die umliegenden meistens als Weiden- und Erlenbäume und teilweise auch als Schilf- und Riedsäume nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz MV (NatSchAG-MV) geschützt. (Siehe Tabelle 1). Diese Bereiche sind für einige der maßgeblichen Vogelarten wichtige Nahrungsquellen und Brutstätten. Die das Gebiet einfassende Baumhecke mit mehreren starken Überhältern und einer lockeren, breiten Strauchsicht ist ebenfalls eine ursprüngliche Ausgleichsmaßnahme und muss erhalten bleiben.

Im Rahmen der Ausgleichspflanzungen ist zu erwähnen, dass das Gebiet vorher eine intensive Ackerfläche war und alle Pflanzungen (bis auf den Erlenbruch) neu entstanden sind. Der Fokus lag auf artenreichen Anpflanzungen. Weswegen die Eingriffsregelung hier vom Regelfall abweicht.

Die gelb gepunkteten Bereiche in Abb. 5 sind möglich zu erhaltende Strukturen, überwiegend Hecken unterschiedlicher Höhe und Vielfalt. Die mehrreihigen Biotope besitzen eine große Wertigkeit für Vögel als Nahrungs- und Ausweichhabitare.

7.3 Konfliktanalyse Europäisches Vogelschutzgebiet „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ DE_2531-401

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Norden in Teilen an das Vogelschutzgebiet „Schaale-Schildtal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ an. Im Osten puffert der Wald (Biotoptyp WB) mit mehr als 500 m das Gebiet ab, im Süden liegt zwischen Untersuchungs- und Vogelschutzgebiet die Straße LWL 5 Gallin, siehe Abbildung 6.



Abbildung 6: Detailkarte: Lage des Europäischen Vogelschutzgebiets im Luftbild. Auszug Gaia MV. März 2025

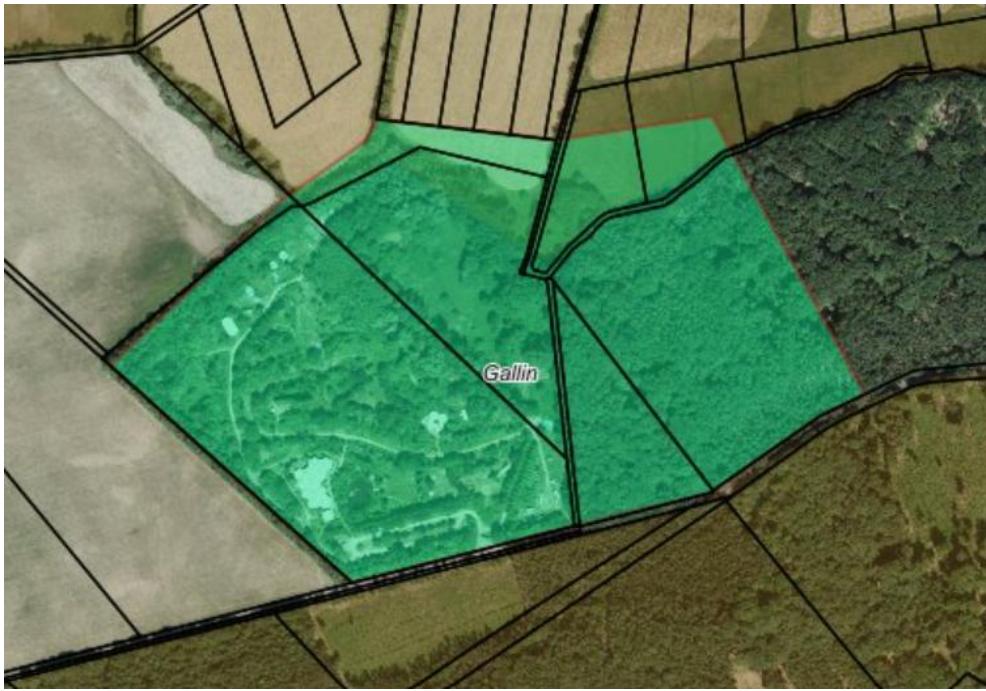


Abbildung 7: Lage des 2000 aufgestellten Bebauungsplans in grün und Lage des Vogelschutzgebiets in gelb. Auszug Gaia MV März 2025.

Das Vogelschutzgebiet wurde 2016 erlassen. Damit wurde es nachträglich zum B-Plan aufgestellt und ist um den im Jahr 2000 aufgestellten Bebauungsplan „ZMTW- Zukunft Mensch Technik Wissenschaft“ in großen Teilen herum geplant worden. Im nördlichen Bereich reicht das Vogelschutzgebiet in den bestehenden B-Plan rein.

In der Abbildung 8 sind die Flächen-Ausmaße des 5.940 ha großen Schutzgebiets sichtbar. Der Bebauungsplan liegt davon westlich, im nördlichen Ausläufer dieses Gebiets.

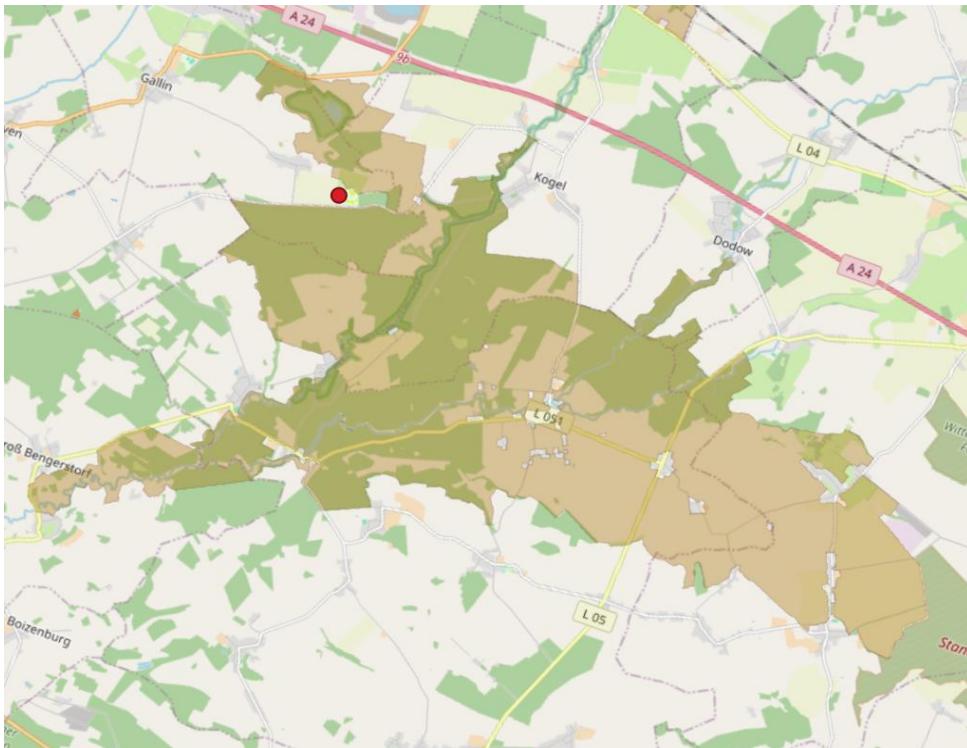


Abbildung 8: Überblickskarte Lage des Vogelschutzgebiets. Roter Punkt markiert das WBZ-Gelände. Auszug Gaia MV März 2025.

Ziel von Vogelschutzgebieten ist es, die wildlebenden heimischen Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben ihrem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln. Bis dato gibt es noch keinen ausgearbeiteten Managementplan für das Gebiet. Die Erstellung der Management-Pläne erfolgt sukzessive; zukünftig wird vermutlich auch für dieses Gebiet ein Management aufgestellt. Auf der Seite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wurden Zielarten und ihre jeweiligen Lebensräume definiert (Tabelle 5).

Die Grenze des Vogelschutzgebiets liegt innerhalb des rechtskräftigen B-Plans. Die Grenze verläuft durch Bereiche, die mit einer T-Linie versehen wurde.

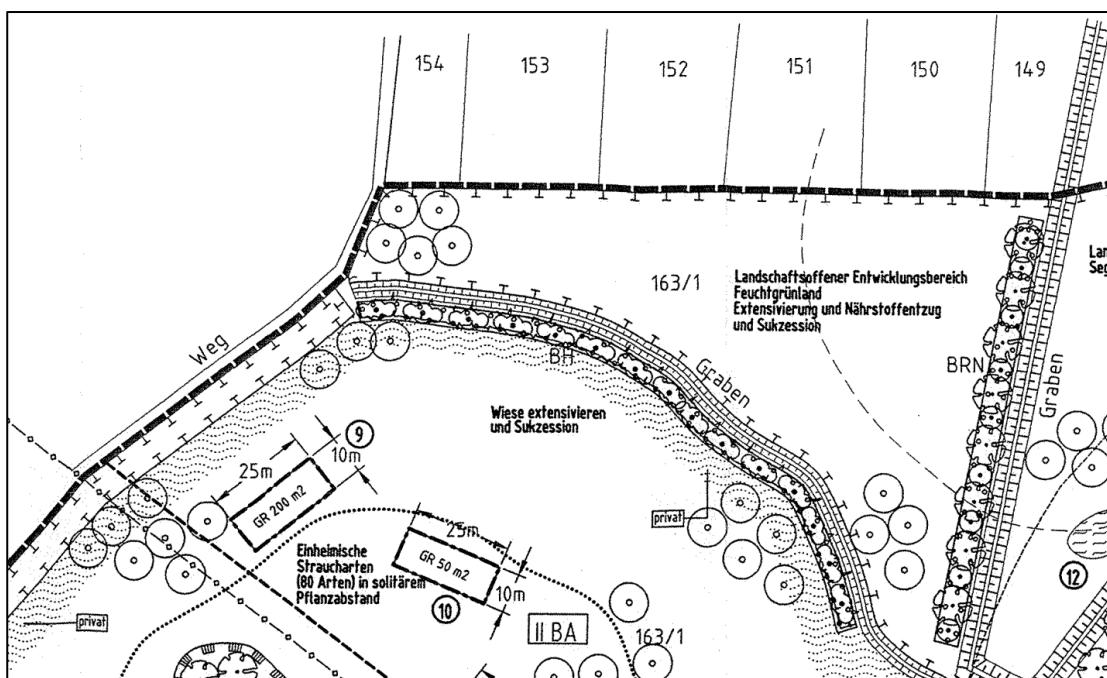


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem aktuell bestehenden B-Plan im nördlichen Bereich. Flurstück 163/1 ist fälschlich dargestellt. Laut Gaia MV heißt das Flurstück 163/2.

Die T-Linienbereiche stellen „Umgrenzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Sie dienen als Ausgleichsfläche für den aktuellen Bebauungsplan (Siehe Abb. 9). Die T-Linie spiegelt ungefähr die Grenze des Vogelschutzgebiets wider (Vergleich Abb. 7) und wurde im Gelände mit einem Zaun abgegrenzt.

Dass Flächenteile eines Vogelschutzgebiets in einen schon bestehenden B-Plan hineingelegt wurden, ist ungewöhnlich. Deswegen muss jetzt bei der Änderung des B-Plans eine Regelung zu dieser Thematik gefunden werden.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Ludwigslust und Parchim wird der Abstand der Baufelder und menschlichen Aktivitätsräumen auf dem Gelände mit Hilfe der Fluchtdistanzen der Zielarten festgelegt, die die Randbereiche des Vogelschutzgebiets als Ruhe- und Lebensstätte bzw. Brutstätte nutzen könnten. Dafür wurden diese Bereiche genauer untersucht und als potentielles Habitat eingeschätzt. Die Fluchtdistanz gibt die Distanz an, zu der man als Mensch an den Vogel herantreten kann, bis er abfliegt. Sie ist der am leichtesten messbare Parameter, für eine durch

Störreize verursachte Verhaltensänderung (Gassner et al. 2010). Als Abstandsmaß wird der vorhandene Zaun / die aufgestellte T-Linie genutzt. Das verkleinert den Nutzungsbereich in der 1. Änderung des B-Plan.



Abbildung 10: Grenze B-Plan und Vogelschutzgebiet.

Beschreibung des Grenzbereichs zum Vogelschutzgebiet

Das B-Plan-Gelände umgrenzt eine doppelreihige Baumhecke (BHB), überwiegend aus heimischen Laubbau- und Straucharten. Der nördliche Grenzbereich wurde näher untersucht. Damals wurde sich hauptsächlich für die schnell wachsende Pappel entschieden, die vermehrt auf dem Gelände anzutreffen ist. Es sind mittlerweile neue Bäume und Sträucher aufgewachsen, sodass die Baumhecke vereinzelt eine Breite von 30 m erreicht. Viele Bäume haben im Laufe der Zeit große Äste verloren, der Bereich wurde nicht gepflegt. Der liegende Totholzanteil ist stellenweise von großen abgebrochenen Ästen geprägt. Ein Knickwall ist ebenfalls vorhanden. Die Bäume liegen teils auf dem Wall, teils daneben. Jeweils vor und hinter dem Zaun wurde eine Baumreihe gepflanzt. Der Zaun ist baufällig und stellenweise eingebrochen (siehe Abb. 10). Ein periodisch ausgetrocknetes Gewässer ist in der Ecke des nord-östlichen Bereichs angelegt worden. Es liegt in einer tiefen Senke und diente im Park als Beobachtungssitz. Die letzten Jahre führte das Gewässer nur im Winter und Frühjahr bei hohen Niederschlägen Wasser. Nördlich des Geländes, hinter den Baumreihen, befinden sich Grünlandflächen mit Entwässerungsgräben „Kleine Schäale“ (auf diesem Abschnitt stark begradigt) und drei weiteren Baumreihen. Das Grünland wird gemäht. Vermutlich wird hier extensiv

bewirtschaftet, obwohl die hinteren Grünlandbereiche mit Gülle gedüngt wurden. Die „Kleine Schaale“ hatte hier im Frühjahr 2025 eine sehr trübe Wasserqualität.

In Tabelle 5 sind die Zielarten des Vogelschutzgebiets aufgelistet mit ihren jeweils typischen Lebensraumelementen. Es wurde eine Zuordnung getroffen, welcher dieser Arten im Grenzbereich zum Untersuchungsraum zu erwarten sein können. Eine kurze Begründung anbei. (Im Rahmen der Untersuchung wurden Brutvögel kartiert. Diese Zuordnung gilt als Ergänzung der Kartierung). Keine der Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen. Der Schwarzspecht wurde als Nahrungsgast ermittelt.

Tabelle 5: Prüfung auf Vorkommen der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebiets „Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ DE_2531-401 mit Fluchtdistanzen

Zielarten	Habitat	Geeignete Strukturen im Randbereich des B-Plangebiet	Fluchtdistanz
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	- störungssarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelsteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	Nein (kein Fischgewässer)	80 m
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	Nein (Struktur nicht passend). Keine sandigen Bereiche, keine angrenzenden Nadelholzkulturen	20 m
Kranich (<i>Grus grus</i>)	- störungssarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungssarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	Nein. (Nahrungsgast in anliegenden Grünlandflächen potentiell möglich.)	500 m
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	- Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	Nein. Mittelspecht nicht in Pappeln zu erwarten	40 m
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	- strukturreiche Hecken Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter	Ja. Könnte in Strukturen als Brutvogel vorkommen. Speziell auf der nördlichen Baumseite zum Grünland	30 m

Zielarten	Habitat	Geeignete Strukturen im Randbereich des B-Plangebiet	Fluchtdistanz
	- Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore		
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsfreien, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	Nein. Nicht als Brutvogel zu erwarten. Keine Röhrichtbestände vorhanden. Grünland als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen.	200 m
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - Nadel-Mischwälder mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsfreien Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	Nein. Rotmilan eher im angrenzenden östlichen Wald zu erwarten, nicht in Baumhecke. Dort konnte er nicht nachgewiesen werden.	300 m
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	- größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	Nein. Schwarzspecht wurde als Nahrungsgast kartiert. Als Brutvogel ist er in der Hecke nicht zu erwarten.	60 m
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	- möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsfreien Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat	Nein. Schwarzstörche erschließen nur äußerst störungsfreie, nasse, wertvolle Laubmischwälder.	500 m
Seeadler (<i>Ciconia nigra</i>)	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsfreien Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	Nein. Seeadler dort nicht zu erwarten. Keine größeren Seen in der näheren Umgebung.	500 m
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	- Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	Ja. Passendes Habitat für Sperbergrasmücken im Randbereich zu finden.	40 m

Zielarten	Habitat	Geeignete Strukturen im Randbereich des B-Plangebiet	Fluchtdistanz
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 	Nein. (Nahrungsgast in anliegenden Grünlandflächen potentiell möglich.)	100 m
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland) 	Nein. Angrenzendes Grünland hat hohen Feuchtegrad. Kann zur Zugzeit im Vogelschutzgebiet auftreten	50 m
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsfreien Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) 	Nein. Randstruktur als Bruthabitat nicht geeignet. Kein Nachweis von Wespenbussard	200 m
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen 	Nein. Randbereich für Wiesenweihe nicht interessant.	200 m
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) 	Nein. Randbereiche als Bruthabitat nicht geeignet	20 m

Fazit

Zwei Arten könnten in den oben beschriebenen Randbereiche der Baumhecke potentiell als Brutvogel vorkommen. Einmal der Neuntöter mit einer Fluchtdistanz von 30 m und die Sperbergrasmücke mit einer Fluchtdistanz von 40 m.

Damit wird empfohlen, den Abstand der neuen T-Linie im nördlichen Bereich auf 40 m vom Zaun aus festzulegen. Innerhalb der neuen T-Linien Abgrenzung bleibt die Art und Weise der Nutzung identisch: „Umgrenzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Im Osten/Nordosten grenzt das Baufeld 10 (SO 10) an das Vogelschutzgebiet an. Hier liegt der bisher rechtskräftige B-Plan allerdings nicht mehr im B-Plan Gebiet. In diesem Bereich besteht bereits ein Gebäude und die menschlichen Aktivitäten sind dort hoch. Da dieser Bereich nie als Fläche für Natur und Landschaft festgesetzt wurde und das Vogelschutzgebiet erst auf Grünlandseite beginnt wird **empfohlen, dort auf eine nachträgliche Abstandsregelung zu verzichten**. Die hier schmaler verlaufende Baumhecke dient als Puffer zum Grünland. Es verläuft von den dort stehenden Gebäuden ein Weg über das Feld (offizieller Wanderweg) entlang der Weidenreihe zur Werkhalle in Niekritz. In der Werkhalle werden Tiny-Häuser gebaut.

Im Süden grenzt das Untersuchungsgebiet ebenfalls an das Vogelschutzgebiet. Gepuffert wird hier durch die Straße. Angrenzende Waldbereiche wurden in einem 300 m Korridor auf Horste überprüft. Es wurden keine Horste nachgewiesen, auch Großvögel konnten bei zahlreichen Begehungen nicht ausgemacht werden. Südlich des Untersuchungsgebiets liegt der Parkplatz. Weiter östlich das Baufeld 1 (SO1). Aktuell liegt der Abstand vom Schutzgebiet zum neu aufgestellten Baufeld bei ca. 30 m. Mit diesem Puffer ist aus artenschutzrechtlicher Sicht in Anbetracht der Abpufferung durch Baumhecke und Straße bei Änderung des B-Plans **mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten des Vogelschutzgebiets zu rechnen**.

8 Verzeichnis

Bauer, H., Bezzel E., Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz

Bast, H.D. et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns

Bundesamt für Naturschutz (2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten.

BfN <https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus>

Zuletzt abgerufen: 15. Nov 2024

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021

Bundesamt für Naturschutz: Verbreitungskarten und Artensteckbriefe. Online <https://ffh-anhang4.bfn.de/>

Zuletzt abgerufen am: 30.11.2022

Bundesamt für Naturschutz; Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2

Zuletzt abgerufen am: 14.01.2022

Dachverband deutscher Avifaunisten. Status, Verbreitung, Bestandsentwicklung der Vögel in Deutschland. Online: <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Gimpel>
Zuletzt abgerufen am: 01.11.2022

Drews A. Jahresbericht Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2003, Dezernat 31 - Artenschutz; Staatliche Vogelschutzwarte (2003): Besondere Schutzzvorschriften für streng geschützte Arten

Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022)

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage

Garniel & Mierwald - Kieler Institut für Landschaftsökologie; Bundesanstalt für Straßenwesen (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vöbler & K. Witt (2014): *Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds.* Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Glandt, D. (2008): *Heimische Amphibien. Bestimmen – Beobachten – Schützen.* – Aula Verlag Wiebelsheim, 178 S

Klinge, A., Winkler, C. (2019): *Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.* – Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.

Klinge, A., Winkler, C. (2004): *Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.* Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.

Krappe, M. (2012): Halbquantitative Kartierung der Rotbauchunke und Erfassung des Kammmolches sowie weiterer Amphibienarten im Zeitraum 2003 – 2010. (Natur und Naturschutz in Mecklenburg Vorpommern 41, Greifswald)

Kühnel, K.-D., et al. (2020) Die Roten Listen – Amphibien
<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, PSF 681 Funktionsbereich 1, Öffentlichkeitsarbeit, Bundesamt für Naturschutz (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen, Schmidt C. (2020): Fledermausquartiere an Gebäuden

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (2016): Angaben zu den in MV vorkommenden heimischen Vogelarten.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen/auf der Ebene der Bauleitplanung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zuletzt abgerufen am: 02.12.2022

Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern: Information zu Fledermausarten und ihre Verbreitung in MV. <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>

Naturschutzbund Deutschland: Vogel-Portraits, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>
Zuletzt abgerufen am: 31.01.2022

Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen (2003): Halboffene Kulturlandschaft. Band 55 (2003)

Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, Ssymank, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1. – Bonn-Bad Godesberg.

Planungsbüro Sommer GmbH (1999): Begründung zum B-Plan Nr. 3 Zukunftszentrum Mensch, Natur, Technik.

Plantura Magazin: Feldsperlinge: Unterschiede zum Haussperling, Brutzeit & Co.
Online: Feldsperling: Jungvogel, Brutzeit & mehr - Plantura (zuletzt abgerufen am 16.12.2022)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Willig H. P.: Vogel-Portraits, <https://www.biologie-seite.de/Biologie/>
Zuletzt abgerufen am: 11.02.2022

Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V, Vöcker (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern

9 Anhang

10 Formblatt Gehölzfreibrüter

Gehölzfreibrüter
Baumfreibrüter: Singdrossel, Buchfink, Schwanzmeise, Stieglitz, Sommergoldhähnchen, Grünfink
Baum- und Gebüschfreibrüter: Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Kernbeißer, Fitis, Goldammer (bodenah)
Gebüschbrüter: Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Zilzalp
Nischenbrüter: Zaunkönig, Amsel, (Bachstelze)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die oben aufgeführten Arten stehen nicht in der Roten Liste von Mecklenburg-Vorpommern oder Deutschland und sind in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet. Ihr Bestand ist in MV ausreichend gesichert. In dieser Gilde sind ausnahmslos wenig störungssensible Vogelarten, die alle im Untersuchungsraum brüten. Darunter sind zahlreiche euryöke Arten wie Buchfink, Ringeltauben, Zaunkönig, Amsel, ect. die eine breite Amplitude haben. Es sind Arten der Gehölze. Dabei handelt es sich um Arten die ihre Nester frei zwischen/in geeigneten Astgabeln/Zwischenräumen/Zweigen von Bäumen und Gebüschen verankern. Die Nester werden stabil ineinander verflochten und bieten so dem Nachwuchs halt. In dieser Gilde kann unterschieden werden zwischen Arten, die nur in Bäumen brüten, nur in Gebüschen oder aber dazwischen flexibel in ihrer Nistwahl sind. Nischenbrüter wie der Zaunkönig werden hier hinzugezählt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Ablauf der jeweiligen Brutperiode. Nester werden jedes Jahr neu gebaut. Aus pragmatischen Gründen werden einige Bodenbrüter mit zur Gilde gerechnet, die stets in Kontakt zu Gehölzen vorkommen. Dazu zählt die Goldammer, (als einzige auf der Vorwarnliste für MV) und der Fitis. Diese Arten unterscheidet sich zwar in ihrer Brutbiologie hinsichtlich Nistplatzwahl, doch sind die baubedingten Auswirkungen und die daraus resultierenden abzuleitenden Vermeidungsmaßnahmen identisch zu denen der Gehölzfreibrüter.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Vermeidungsmaßnahme Vögel I: Die Baufeldfreimachung (d.h. Fällung, Abschneiden und Abtransport von Gehölzen) erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten. Gehölze, Bäume, und das Entfernen der Vegetationsdecke dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10 bis 29.02 gefällt/freigemacht/umgebrochen werden. Sollte der Baubeginn nicht

Gehölzfreibrüter

Baumfreibrüter: Singdrossel, Buchfink, Schwanzmeise, Stieglitz, Sommergoldhähnchen, Grünfink

Baum- und Gebüschfreibrüter: Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Kernbeißer, Fitis, Goldammer (bodennah)

Gebüschbrüter: Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Zilzalp

Nischenbrüter: Zaunkönig, Amsel, (Bachstelze)

unmittelbar erfolgen, ist sicher zu stellen, dass bis Baubeginn alle neuen, zum Brüten geeigneten Vegetationsstrukturen, vorzeitig entfernt werden.

Vermeidungsmaßnahme Vögel 3: Die Glasfronten des Blumenhauses im TG 6, sind mit einer Vogelschutzfolie oder einen anderen funktionalen Schutz nachzurüsten.

Ausgleichsmaßnahme Vögel 4: Waldmantel: Um das Angebot an geeigneten Lebens- und Fortpflanzungsstätten für die aktuell vor Ort lebenden Brutvögel mittel- bis langfristig zu erhalten, sollen die im Zuge der Planungsumsetzung (Baufeldfreimachung und Neubau) in Anspruch genommenen Gehölzflächen durch Neuanpflanzungen funktional ersetzt werden. Dies erfolgt durch die Anpflanzung eines Waldmantels.

Erhalt Brutreviere/Schutz der Bestandsvegetation Vögel 7: Die auf dem Gelände befindlichen nach §§ 19, 20 NaSchAG-MV geschützten Biotope sind zwingend zu erhalten. Pflegeschnitte sind bei Bedarf gestattet. (Abbildung 5)

Die übrigen auf dem Gelände befindlichen naturnahen Vegetationsstrukturen sind für das Fortbestehen des aktuellen Zustandes der Vogelpopulationen möglich in vergleichbarem Umfang zu erhalten bzw. bei Verlusten zeitnah durch Ausgleichspflanzungen zu ersetzen. Grünflächensignaturen kennzeichnen diese Bereiche (Abbildung 5, gelb gepunktete Bereiche).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Fällung von Bäumen und Sträuchern während der Fortpflanzungsperiode, in denen Altvögel brüten oder noch nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sind, kann zur Verwirklichung des Tötungstatbestands führen. Vergrämungen oder Störungen bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit können ebenfalls zur Verwirklichung dieses Verbotstatbestands führen. Nischenbrüter (Ringeltaube, Bachstelze, Zaunkönig), die ihr Nest an Häuserfassaden oder Spaltenstrukturen errichtet haben, können bei Sanierungs- oder Abrissarbeiten verletzt werden.

Das Blumenhaus (Teilgebiet 6), ein schon bestehendes Gebäude, hat von mehreren Seiten große Glasverkleidungen. Bei bestimmtem Lichteinfall besteht die Gefahr, dass die äußere Vegetation in den Fenstern gespiegelt wird bzw. die Scheibe nicht als Hindernis erkannt wird. Vögel könnten gegen die Scheibe fliegen und verenden.

Eine Tötungs- und Verletzungsgefahr durch die o.g. Wirkfaktoren besteht nicht, wenn geeignete Maßnahmen eingehalten werden.

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Gehölzfreibrüter

Baumfreibrüter: Singdrossel, Buchfink, Schwanzmeise, Stieglitz, Sommergoldhähnchen, Grünfink

Baum- und Gebüschfreibrüter: Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Kernbeißer, Fitis, Goldammer (bodennah)

Gebüschbrüter: Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Zilzalp

Nischenbrüter: Zaunkönig, Amsel, (Bachstelze)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Alle aufgeführten Arten sind wenig störungsempfindlich und besitzen vergleichsweise geringe Fluchtdistanzen zwischen 5 und 20 m. Es handelt sich um Ubiquisten, die auch im Siedlungsbereich regelmäßig erfolgreich brüten. Betriebsbedingte und baubedingte Vergrämungen und Scheuchwirkungen durch Lärmemissionen, durch Menschen verursachter Stress werden daher als zu gering eingestuft, um den Störungstatbestand auszulösen. Da die Teilgebiete nacheinander umgesetzt werden und die Besucherstärke aktuell bereits hoch ist, folgt das Urteil, dass die aufgeführten Vogelarten sich nicht von ihrer Brut abhalten lassen. Ein Störungstatbestand wird ausgeschlossen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Teile von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch Baufeldfreimachung und Neubebauung verloren. Darunter Gehölze, Einzelbäume, Staudenstrukturen und geringfügig Freifläche innerhalb der Baufenster verloren. Dieser anlagenbedingte Verlust bedeutet eine Qualitätsminderung der Fortpflanzungs- und Lebensstätte für diese Arten. Es betrifft siedlungsgeprägte, ruderale Gehölzflure, die weit verbreitet sind. Aber trotzdem bleibt die Funktion erhalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen wieder aufgebessert. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit, der hier behandelten allgemein häufigen und verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass die Arten zwischenzeitlich im Umfeld des Vorhabens auf Flächen im räumlichen Zusammenhang zum Brüten ausweichen. Im Umfeld befinden sich mit den verbleibenden und z.T. flächigen, zusammenhängenden Gehölz-, Gebüsch- und Saumstrukturen ausreichend Möglichkeiten zum Brüten. Da die Baufelder sukzessive angegangen und nicht gleichzeitig umgesetzt werden, bleibt der Eingriff kleinräumig und betrifft nicht das gesamte Areal gleichzeitig.

Die Entnahme und Bebauung des Geländes mindert aber die Qualität des vorherigen Zustands in der Gesamtbetrachtung etwas. Einige Entnahmen werden als ausreichend

Gehölzfreibrüter

Baumfreibrüter: Singdrossel, Buchfink, Schwanzmeise, Stieglitz, Sommergoldhähnchen, Grünfink

Baum- und Gebüschfreibrüter: Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Kernbeißer, Fitis, Goldammer (bodennah)

Gebüschbrüter: Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Zilzalp

Nischenbrüter: Zaunkönig, Amsel, (Bachstelze)

wertvoll eingestuft und deshalb mit Anlage eines Waldmantels ausgeglichen (Tabelle 2). Mit Ersatzpflanzungen von samen- und blütenreichen, standorttypischen Gehölzen wird der Verlust kompensiert. Die Ausgleichsfläche ist zum Zeitpunkt des Baustarts umzusetzen. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der aufgeführten Arten, sowie die aufrecht erhaltene funktionelle Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist die Zeitspanne zwischen Anwachsen der neuen Gehölze und dem Eingriff vertretbar.

Unabhängig der neuen Anlagen ist festzuhalten, dass viele kleinräumige Entnahmen von Vegetationsstrukturen, außerhalb der Baufelder, über einen langen betriebsbedingten Nutzungszeitraum Auswirkungen auf die Qualität des Gesamthabitat als Lebensstätte haben könnten. Vegetation ist nicht starr, sondern stetig im Wandel und auch Pflegeschnitte können stärker/schwächer ausfallen. Rückschnitte, Veränderung oder Neuanordnung der Freifläche sind nicht auszuschließen. Deswegen wurden Bereiche festgesetzt, auf denen die vorhandene Vegetation in der jetzigen Gestaltung möglichst in der Qualität beibehalten wird. Geschützte Biotope bleiben zwingend erhalten. Weiterhin wurden Grünflächen unterschiedlicher Nutzungskategorien festgesetzt. Wertgebende Säume/Bereiche, die den Wert als Ruhe-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten für die Fauna des Untersuchungsgebiets ausmachen sind möglich in vergleichbarem Umfang zu erhalten bzw. bei Verlusten zeitnah durch Ausgleichspflanzungen zu ersetzen.

Werden oben beschriebene Maßnahmen eingehalten, kommt es zu keinen Verbotstatbestand.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

11 Formblatt Höhlenbrüter

Höhlenbrüter Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Bachstelze, (Stockente), (Sperlinge)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die oben aufgeführten Arten stehen nicht in der Roten Liste von Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland. Ihr Bestand ist ausreichend gesichert. Sie sind in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet und sind verhältnismäßig weit verbreitet. Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und zum Teil auch in künstlichen Nisthöhlen brüten. Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Gehölzränder, Obstwiesen, Gärten, Parks, und Knicks, Feldgehölze mit Altbaumbeständen, Baumreihen, Alleen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Die Bruthöhlen bzw. -nischen können von den meisten Arten jährlich wieder genutzt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<i>Vermeidungsmaßnahme Vögel 1:</i> Die Baufeldfreimachung (d.h. Fällung, Abschneiden und Abtransport von Gehölzen) erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten. Gehölze, Bäume, und das Entfernen der Vegetationsdecke dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10 bis 29.02 gefällt/freigemacht/umgebrochen werden. Sollte der Baubeginn nicht unmittelbar erfolgen, ist sicher zu stellen, dass bis Baubeginn alle neuen, zum Brüten geeigneten Vegetationsstrukturen, vorzeitig entfernt werden.	
<i>Vermeidungsmaßnahme Vögel 2:</i> Analog zur Vermeidung des Tötungstatbestands nach §44 BNatSchG ist eine Bauzeit an den Fassadenstrukturen von Gebäuden (z.B. Wabenhaus) nur zwischen den 15.08 – 30.09 erlaubt. Außerhalb dieser Zeit darf daran nur parallel mit fachkundiger ökologischer Baubegleitung gearbeitet werden. Gehen wiederkehrende Niststrukturen verloren (z.B. Höhlen, attraktive dauerhafte Spaltenstrukturen im Fassadenmaterial für z.B. Sperlinge), müssen diese gleichwertig (1:3) ersetzt werden.	
<i>Vermeidungsmaßnahme Vögel 5:</i> Zu rodende Bäume, müssen von einer Fachperson auf Bruthöhlen geprüft werden. Sind Höhlen vorhanden, müssen diese ausgeglichen werden. Fällungen dürfen nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 1.10 – 29.2 erfolgen.	

Höhlenbrüter

Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Bachstelze, (Stockente), (Sperlinge)

Ersatzmaßnahme Vögel 6: Sofern Höhlenbäume gefällt werden, müssen Nistkästen für die jeweilige Art im Verhältnis von 1:3 in umliegenden Bäumen angebracht werden. Das Anbringen der Ersatzkästen erfolgt spätestens in der darauffolgenden Brutperiode.

Erhalt Brutreviere/Schutz der Bestandsvegetation Vögel 7: Die auf dem Gelände befindlichen nach §§ 19, 20 NaSchAG-MV geschützten Biotope sind zwingend zu erhalten. Pflegeschnitte sind bei Bedarf gestattet. (Abbildung 5)

Die übrigen auf dem Gelände befindlichen naturnahen Vegetationsstrukturen sind für das Fortbestehen des aktuellen Zustandes der Vogelpopulationen möglich in vergleichbarem Umfang zu erhalten bzw. bei Verlusten zeitnah durch Ausgleichspflanzungen zu ersetzen. Grünflächensignaturen kennzeichnen diese Bereiche (Abbildung 5, gelb gepunktete Bereiche)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Im Hinblick auf mögliche baubedingte Schädigungen von Gehölzhöhlenbrütern kann es durch die Baufeldfreimachung zur Zerstörung von Gelegen bzw. zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Küken oder brütenden Altvögeln durch die direkte Beseitigung von Bäumen kommen, wenn die Arbeit während der Brutzeit durchgeführt wird. Von einer direkten Tötung ist auch auszugehen, wenn Elterntiere das Nest durch gravierende Störung aufgeben und Küken verenden.

Bei Fällungen von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm ist zu prüfen, ob Höhlen, Astlöcher oder ähnliches vorhanden sind. Die Revierkartierung hat oben aufgezählte Höhlenbrüter nachgewiesen. Sollten Baumhöhlen entdeckt werden, so ist im Falle der Fällung des Baumes auf einen Ausgleich zu achten. Gehölze sind nur außerhalb der Brutzeit zu roden. An dieser Stelle nicht artenschutzrelevant, aber eingeschränkt relevant ist es, auf einen Ausgleich im Sinne des §18 NatSchAG MVs zu achten. Der Ausgleich der Brutstätte ist in Form eines Nistkastens der jeweiligen Art zu erbringen. Die Maßnahme ist oben näher beschrieben.

Eine Tötungs- und Verletzungsgefahr besteht nicht, wenn Maßnahmen eingehalten werden.

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Höhlenbrüter

Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Bachstelze, (Stockente), (Sperlinge)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Die Baumhöhlenbrüter sind nach Gassner et. al störungsunempfindlich. Aktuelle und zukünftige Besucherfrequentierung hindert sie nicht daran, das Gebiet weiterhin zu besiedeln. Sie werden ihren Neststandorte höchstwahrscheinlich nicht aufgeben. Analog zu den Gilden der Gehölzfreibrüter ist durch das großen Vegetationsangebot, die sukzessiven Baudurchführungen und vielen Versteckmöglichkeiten begründet, warum der Störungstatbestand nicht erfüllt wird.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Fortpflanzungsstätte der Buntspechte, Blaumeise und Kohlmeise, ist ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Gleichzeitig endet der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität (Buntspecht, Kohlmeise) bzw. mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Kohlmeise) (LUNG 2016). Die Aufgabe des Reviers/Brutstätte ist nicht zu erwarten. Die Fortpflanzungsstätten bleiben also weiterhin geschützt. Einige Bäume liegen innerhalb der Baufenster mit einem Brusthöhendurchmesser von 20-60 cm. Die meisten Bäume haben einen Stammdurchmesser von 20 cm. Auf den Teilgebiete 2, 4, 5, 8, 9 stehen Bäume. Bruthöhlen, die durch Fällungen im Zuge der Planungen (oder aus anderen Anlässen) verloren gehen, erfüllen den Schädigungstatbestand. Um das zu umgehen, müssen Bäume, die gefällt werden, von einer Fachperson auf Bruthöhlen geprüft werden. Sind Höhlen vorhanden, müssen diese ausgeglichen werden. Durch diese Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der Tatbestand umgangen werden. Brutstätten nehmen in Zukunft tendenziell zu, da die natürliche Alterung der Bäume für Spechte mehr Potentialfläche bietet.

Nischenbrüter, die ihr Nest an Häuserfassaden oder Spaltenstrukturen errichtet haben, können bei Sanierungs- oder Abrissarbeiten verletzt werden. Im Jahr 2022 hat ein Sperlingspaar in den rankenden Weinstrukturen auf der Westseite des Wabenhauses gebrütet. In den darauffolgenden Jahren konnte das Paar dort nicht mehr beobachtet werden. Auch bei der Kartierung tauchte es nicht auf. Trotzdem sind Nistmöglichkeiten an Häuserstrukturen nicht auszuschließen.

Höhlenbrüter

Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Bachstelze, (Stockente), (Sperlinge)

Unabhängig der neuen Anlagen ist festzuhalten, dass viele kleinräumige Entnahmen von Vegetationsstrukturen, außerhalb der Baufelder, über einen langen betriebsbedingten Nutzungszeitraum Auswirkungen auf die Qualität des Gesamthabitat als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben könnten. Vegetation ist nicht starr, sondern stetig im Wandel und auch Pflegeschnitte können stärker/schwächer ausfallen. Rückschnitte, Veränderung oder Neuanordnung der Freifläche sind nicht auszuschließen. Deswegen wurden Bereiche festgesetzt, auf denen die vorhandene Vegetation in der jetzigen Gestaltung möglichst in der Qualität beibehalten wird. Geschützte Biotope bleiben zwingend erhalten. Weiterhin wurden Grünflächen unterschiedlicher Nutzungskategorien festgesetzt. Wertgebende Säume/Bereiche, die den Wert als Ruhe-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten für die Fauna des Untersuchungsgebiets ausmachen sind möglich in vergleichbarem Umfang zu erhalten bzw. bei Verlusten zeitnah durch Ausgleichspflanzungen zu ersetzen. Essenzielle Nahrungshabitate und Ruhestätten werden im Plan analog zu dem Formblatt Gehölzfrei- und Nischenbrüter gesichert

Werden oben beschriebene Maßnahmen eingehalten, kommt es zu keinen Verbotstatbestand.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

12 Formblatt Baumpieper

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste MV–3
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Art D–V
<input checked="" type="checkbox"/>	Art der Vogelschutzrichtlinie Anhang 1
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung: <p>Der Baumpieper befindet sich in offenen bis halboffenen Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und braucht eine strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Auch Heckenstrukturen mit Kraut- und Grasschicht werden genutzt sofern einzelne hohe Singwarten vorhanden sind. Die Habitate des Baumpiepers befinden sich im Wandel und sind meistens sehr unstete Biotope. Durch den raschen Wandel des Lebensraums ist die Brutplatztreue nicht sehr hoch, dafür aber die Gebietstreue. Es werden alternative Fortpflanzungsstätten im engen Umkreis gesucht werden. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sind identisch. Das Nest wird unter Kleinsträuchern, Grasbulten oder ähnlichen Strukturen auf dem Boden abgelegt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Boden mit kurzer Vegetation, auf Bäumen oder hohen Sträuchern. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen. Der Baumpieper gilt als unempfindlich für Störungen mit einer Fluchtdistanz von 20 m.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern <p>Laut dem Dachverband Deutscher Avifaunisten wird die Verbreitung auf 52-100 Reviere im Kachel Camin geschätzt. Laut dem LUNG (2016) sind 90.000 Brutpaare im Bundesland anzutreffen. Der Gimpel ist deutschlandweit ungefährdet. Laut dem Rote Liste Zentrum ist sein Bestand in Deutschland zunehmend.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Der Baumpieper mit revieranzeigenden Merkmalen (Gesang) ist süd-östlich von Teilgebiet 6 auf der Wiese zwischen den Nadelbäumen, im Zentrum der Grünfläche A aufgenommen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<i>Erhalt Brutreviere/Schutz der Bestandsvegetation Vögel7:</i> Die auf dem Gelände befindlichen nach §§ 19, 20 NaSchAG-MV geschützten Biotope sind zwingend zu erhalten. Pflegeschnitte sind bei Bedarf gestattet. (Abbildung 5)	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Die übrigen auf dem Gelände befindlichen naturnahen Vegetationsstrukturen sind für das Fortbestehen des aktuellen Zustandes der Vogelpopulationen möglich in vergleichbarem Umfang zu erhalten bzw. bei Verlusten zeitnah durch Ausgleichspflanzungen zu ersetzen. Grünflächensignaturen kennzeichnen diese Bereiche (Abbildung 5, gelb gepunktete Bereiche)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Auf der Fläche, auf der der Baumpieper kartiert wurde, standen die letzten Jahre während der Frühlings- bis Sommermonate Zelte. Die Zelte werden mehrheitlich durchgängig genutzt. Eine Krautvegetation ist in diesem Bereich nicht stark ausgeprägt. Gemäht wird bei Bedarf in unregelmäßigen Abständen. Wird nicht gemäht, hat die Freifläche einen Blühaspekt, dominiert von Wiesenmargeriten im Jahr 2024. Die Änderung des B-Plans führt nicht zu einer erhöhten personellen Frequentierung oder Nutzung dieser Fläche als bisher. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko steigt durch das Vorhaben nicht an. In diesem Bereich liegen keine Baufelder. Der Brutplatz unterliegt keiner wesentlichen Veränderung. In dem Bereich stehen höhere Nadelbäume, die der Vogel als Singwarte genutzt haben könnte. Es ist möglich, dass das Revier in der Nähe ist. Eine Tötung durch Baufeldfreimachung wird ausgeschlossen, da diese bereits auf die Wintermonate beschränkt wurde.

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Die Zelte werden von Besuchern, Ehrenamtlichen, Gästen, ect. über die ganze Camping-Periode mehr oder weniger regelmäßig genutzt. Es sind größere, stabile Zelte, die über die ganze Vegetationszeit dort stehen und nur zum Winter hin abgebaut werden. Die Störung in diesem Bereich wird für den Brutvogel nicht erheblicher sein als aktuell. Der anliegende Weg wird schon aktuell täglich frequentiert.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Lebensstätte des Baumpiepers im kartierten Bereich wird sich nicht wesentlich verändern. Auch die Freiflächen südlich von Teich 13, neben dem Revier bleiben erhalten. Weitere Freiflächen mit kurzrasiger Vegetation sind um das gesamte Areal verteilt. Aktuell ist das Gelände wegen vielen sukzessiven Bereichen, dem Vorkommen von ausreichend Nadelbäumen und Jungaufwuchs für den Baumpieper besonders attraktiv. Die neuen Gebäude sind ein Einschnitt und schmälern die Attraktivität des Reviers als Nahrungs- und Ruhestätte. Die Ausgleichsflächen in Form eines Waldmantels entsprechen den Bedürfnissen des Vogels und werden als Kompensationsmaßnahme angesetzt. Er bewohnt unstete Biotope und Waldränder mit sonnigen Arealen. Das Teilgebiet 1 "Werkhof" ist nah am Waldmantel dran. Es ist aber keine bauliche Anlage zum Wohnen. Deshalb wird hier von keiner großen Einschränkung durch Störung ausgegangen. Schwarzmarkierte Flächen sind Lagerräume. Auch hier wird der Aufenthalt von Menschen eher gering ausfallen.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Plan analog zu dem Formblatt Gehölzfrei- und Nischenbrüter gesichert. Werden Maßnahmen eingehalten werden, kommt es zu keinen Verbotstatbestand.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

13 Formblatt Gimpel

Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste MV- 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie Gimpel zeigen eine Vorliebe für Fichtenkulturen bis in 4 m Höhe und die Randbereiche von dichten Schonungen sowie dichte Busch- und Jungholzbestände, wobei diese Bereiche immer nur wenige Jahre existieren. Ansonsten brütet der Gimpel in unterholzreichen Laub-, Nadel-und Mischwäldern, Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen und dringt bis in die durchgrünten Innenstadtgebiete vor. Er baut sein Nest frei in Bäumen. Zur Brutzeit leben die Vögel sehr zurückgezogenen. Danach bewegen sie sich sichtbarer in kleinen Familientrupps.</p> <p>Der Gimpel ernährt sich ausschließlich vegetabilisch, von Samen und Knospen einer großen Zahl von Bäumen, Sträuchern und krautigen Pflanzen (BAUER et al. 2005). Nach Gassner et al. 2010 gelten Gimpel mit einer Fluchtdistanz von 20 m als störungsunempfindlich.</p>	
<p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Laut dem Dachverband Deutscher Avifaunisten gibt es 21-50 Reviere im Kachel Camin. Laut dem LUNG (2016) sind 20.000-30.000 Brutpaare im Bundesland anzutreffen. Laut dem Rote Liste Zentrum ist sein Bestand in Deutschland zunehmend.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Gimpel sind besonders häufig in Jungwaldstadien anzutreffen. Im Plangebiet sind sowohl Nadelbäume als auch Laubbäume im Aufwuchsstadium vorhanden. Die mosaikartige Strukturvielfalt aus Büschen, aufgelockerten Freiflächen, ect. ist für den Gimpel besonders interessant. Zahlreiche Sträucher (Cornus, Rosen, Prunus, ect.) bieten den Vogel eine große Nahrungsvielfalt auch im Winter. <u>In der Kartierung von 2024 wurden 2 Brutpaare auf dem Gelände nachgewiesen.</u> Eines in der Baumhecke zwischen Parkplatz und Straße und eines im Weidengebüscht, um Kleingewässer Nr. 4, östlich des Nutzgartens. Mittelfristig wird das Gelände von Bäumen mittleren Alters dominiert werden und mehr parkähnliche Züge annehmen. Durch die gute Nahrungsgrundlage wird das Gebiet perspektivisch weiterhin attraktiv für die Art sein. Durch die hohe Strukturvielfalt ergeben sich viele Versteckmöglichkeiten, was Störung durch personelle Frequentierung verringert und ggf. die Fluchtdistanz senkt.</p>	
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p>	

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Vermeidungsmaßnahme Vögel 1: Die Baufeldfreimachung (d.h. Fällung, Abschneiden und Abtransport von Gehölzen) erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten. Gehölze, Bäume, und das Entfernen der Vegetationsdecke dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10 bis 29.02 gefällt/freigemacht/umgebrochen werden. Sollte der Baubeginn nicht unmittelbar erfolgen, ist sicher zu stellen, dass bis Baubeginn alle neuen, zum Brüten geeigneten Vegetationsstrukturen, vorzeitig entfernt werden.

Erhalt Brutreviere/Schutz der Bestandsvegetation Vögel 7: Die auf dem Gelände befindlichen nach §§ 19, 20 NaSchAG-MV geschützten Biotope sind zwingend zu erhalten. Pflegeschnitte sind bei Bedarf gestattet. (Abbildung 5) Die übrigen auf dem Gelände befindlichen naturnahen Vegetationsstrukturen sind für das Fortbestehen des aktuellen Zustandes der Vogelpopulationen möglich in vergleichbarem Umfang zu erhalten bzw. bei Verlusten zeitnah durch Ausgleichspflanzungen zu ersetzen. Grünflächensignaturen kennzeichnen diese Bereiche (Abbildung 5, gelb gepunktete Bereiche).

Ausgleichsmaßnahme Vögel 4: Waldmantel: Um das Angebot an geeigneten Lebens- und Fortpflanzungsstätten für die aktuell vor Ort lebenden Brutvögel mittel- bis langfristig zu erhalten, sollen die im Zuge der Planungsumsetzung (Baufeldfreimachung und Neubau) in Anspruch genommenen Gehölzflächen durch Neuanpflanzungen funktional ersetzt werden. Dies erfolgt durch die Anpflanzung eines Waldmantels.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Fällung von Bäumen und Sträuchern und direkte Flächeninanspruchnahme während der Fortpflanzungsperiode, in denen brütende Altvögel oder Küken sitzen, kann zum Tötungstatbestand führen. Es kann durch Vergrämungen und Störungen bei der Baufeldfreimachung zu indirekter Tötung durch Aufgabe des Nests während der Aufwuchszeit kommen. Die für den Gimpel relevanten Revierstrukturen Baumhecke (BHB) und Weidenbäume (VSX) stehen unter Biotopschutz und bleiben von der Planung unberührt.

Eine Tötungs- und Verletzungsgefahr des Gimpels besteht nicht, wenn Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Der Gimpel ist eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Baubedingte Störwirkungen durch Lärm sind daher von untergeordneter Bedeutung. Der Gimpel gehört zu den Arten mit sehr geringer Störungsempfindlichkeit. Betriebsbedingte Störungen, wie Scheuchwirkung durch Personen- und Fahrzeuggbewegungen sind nicht populationsgefährdend anzusehen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die kartierten Reviere der Gimpel bleiben von der Planung unberührt. Sowohl die Baumhecke als auch das Weidengebüsch bleiben erhalten. Teile von Parkplatz sind weniger als 20 m vom Brutstandort entfernt. Es besteht die Möglichkeit, dass sich ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat und/oder die Störungen so gering waren, dass trotzdem gebrütet wurde. Die Weiden am Teich 4 sind sehr hoch und bieten ausreichend Abstand zu Weg und Garten. Die Gartenbereiche bieten ausreichend Strukturen zur Abschirmung der Weiden. Weiterhin befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Baumhecke, südlich der Parkplatzes, hinter der Straße ein großer Mischwaldkomplex und bietet passenden Lebensraum und Ausweichmöglichkeiten.

Artbezogene Ausgleichsmaßnahmen sind an dieser Stelle nicht nötig. Ausreichend samenbildende Gewächse sind bereits vorhanden und werden zusätzlich im Waldmantel angelegt. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Plan analog zu dem Formblatt Gehölzfrei- und Nischenbrüter gesichert. Werden Maßnahmen eingehalten werden, kommt es zu keinen Verbotstatbestand.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)